Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Evangelische Theologie, Geschichte und Kulturwissenschaften, Germanistik und Kunstwissenschaften, Fremdsprachliche Philologien sowie Geographie der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000 (Gemeinsame Magisterprüfungsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche vom 15. November 2000) –StAnz. 2001 S. 522– in der Fassung vom 11. Dezember 2002

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines
- § 1: Zweck der Prüfung
- § 2: Akademischer Grad
- § 3: Struktur des Magisterstudiums und Fächerkombinationen
- § 4: Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang
- § 5: Prüfungsausschuss
- § 6: Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommission
- § 7: Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Abschnitt: Zwischenprüfung
- § 9: Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung
- § 10: Zulassungsverfahren
- § 11: Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 12: Mündliche Prüfungen
- § 13: Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 14: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Teil- und Fachnoten und der Gesamtnote sowie Bestehen der Zwischenprüfung
- § 15: Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 16: Zeugnis

3. Abschnitt: Magisterprüfung
- § 17: Art und Umfang der Magisterprüfung
- § 18: Zulassungsverfahren
- § 19: Magisterarbeit
- § 20: Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 21: Klausurarbeiten
- § 22: Mündliche Prüfungen
- § 23: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Teil- und Fachnoten und der Gesamtnote sowie Bestehen der Magisterprüfung
- § 24: Freiversuch
- § 25: Wiederholung der Magisterprüfung
- § 26: Zusatzprüfung
- § 27: Zeugnis
- § 28: Magisterurkunde

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen
- § 29: Ungültigkeit der Prüfung
- § 30: Einsicht in die Prüfungsakten
- § 31: Sonderbestimmung
- § 32: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Anlage 1: Prüfungsgebiete und -fächer, Kombinationsgebote und -verbote

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Anlage 2: Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung
Anlage 3: Erforderliche Zwischenprüfung gem. §§ 4 Abs. 1, 9 Abs. 2

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1
Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung ist eine akademische Prüfung. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Magisterstudiums. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen oder fachlichen Inhalten in den gewählten Fächern festgestellt.

§ 2
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht der Fachbereich des Prüfungsfaches, in welchem die Magisterarbeit geschrieben wurde, den akademischen Grad "Magistra Artium" oder "Magister Artium", der mit der Abkürzung "M.A." hinter dem Namen geführt werden kann.

§ 3
Struktur des Magisterstudiums und Fächerkombinationen

Im Magisterstudium werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert, die jeweils Teilstudiengänge bilden. Das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, gilt als das erste Hauptfach. Anstelle eines an der Philipps-Universität vertretenen wissenschaftlichen Faches kann auch ein Nebenfach treten, das künstlerische und/oder praktische Fertigkeiten vermittelt. Die verbindlichen oder ausgeschlossenen Fächerkombinationen sind in der Anlage 1 aufgeführt. Der für das erste Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachbereich ausnahmsweise auch ein Fach zulassen, das nicht in Anlage 1 aufgeführt ist, sofern dieses in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem ersten Hauptfach steht; hierbei sind die Studien- und Prüfungsanforderungen im Einzelfall festzulegen.
Der für das erste Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss kann weiterhin entsprechend § 7 Abs. 7 ausnahmsweise eine bestandene Zwischen- oder Abschlussprüfung als Magisterzwischenprüfung bzw. als Magisterprüfung in einem Fach anerkennen, das an der Philipps-Universität nicht vertreten ist.

§ 4
Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang

(1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf

Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Die Zwischenprüfung wird in zwei Hauptfächern oder in einem Haupt- und in einem Nebenfach in jedem Fach unabhängig voneinander abgelegt. In der Anlage 3 ist geregelt, in welchem Nebenfach eine Zwischenprüfung zwingend abzulegen ist. Die Magisterprüfung wird als einheitliche Prüfung abgelegt. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet. Die Prüfungen können vor Ablauf der vorgenannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren. Sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(3) Auf die Regelstudienzeit werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse gem. Anlage 2 verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss; er kann die Entscheidung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Der Antrag sollte mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung gem. § 10 Abs. 1 schriftlich eingereicht werden; er ist spätestens mit dem Antrag gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 schriftlich einzureichen. Für jede zu erwerbende Sprache ist es möglich, ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen; in einem Studiengang höchstens zwei Semester. Näheres ist in der Anlage 2 geregelt.

(4) Das Magisterstudium hat einen zeitlichen Umfang von mindestens 152 SWS und höchstens 160 SWS. Es umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss der Teilstudiengänge erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) im Umfang von mindestens 68 SWS und höchstens 72 SWS in einem Hauptfach sowie von mindestens 34 SWS und höchstens 36 SWS in einem Nebenfach. Hinzu kommen Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studentin oder des Studenten im Umfang von jeweils 8 SWS in einem Hauptfach sowie von 4 SWS in einem Nebenfach. Näheres regeln die Studienordnungen.

§ 5
Prüfungsausschuss

(1) Jeder Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss. Mehrere Fachbereiche können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss bilden. Für die Zwischenprüfung in einem Hauptfach oder in einem Nebenfach ist jeweils der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig, der das entsprechende Haupt- oder Nebenfach anbietet. Besteht für ein Nebenfach ~~anbietet,~~ kein Magisterprüfungsausschuss ist der Prüfungsausschuss für das Hauptfach zuständig, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird oder abgelegt werden soll. Für das Prüfungsverfahren der Magisterprüfung ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig, dem das erste Hauptfach zugeordnet ist.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten. Abweichend hiervon kann nach Maßgabe eines Fachbereichsratsbeschlusses die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren auf drei verringert werden; dies gilt nicht für den Fachbereich "Gesellschaftswissenschaften und Philosophie", der zusätzlich eine sonstige Mitarbeiterin oder einen sonstigen Mitarbeiter mit beratender Stimme in den Prüfungsausschuss entsenden kann.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Die Studentin oder der Student hat in Prüfungsentscheidungen nur dann Stimmrecht, wenn sie oder er die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt, ansonsten hat sie oder er beratende Stimme. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Bilden mehrere Fachbereiche einen gemeinsamen Prüfungsausschuss, so ist in dem Einrichtungsbeschluss festzulegen, wie die Mitglieder des Prüfungsausschusses gem. Satz 1 gewählt werden; die Beteiligung aller beteiligten Fachbereiche ist zu gewährleisten.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder gem. Abs. 2 vom Fachbereichsrat gewählt. Sie müssen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sein. Die Wiederwahl ist zulässig. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Amtszeit der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig; er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er soll Melde- und Prüfungstermine und -fristen im Benehmen mit den Dekaninnen oder den Dekanen der am Prüfungsverfahren beteiligten Fachbereiche festlegen, sofern die Fachbereiche regelmäßige Prüfungstermine wünschen; anderenfalls legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Termine nach Bedarf fest. Die Fristen sind so festzulegen, dass die Zwischenprüfung in der Regel spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters und die Magisterprüfung bis zum Ablauf des 9. Semesters vollständig abgelegt sein kann.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich oder den Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Magisterprüfungsordnung und der Studienordnungen und legt die Verteilung der Fachnoten, der Noten der Magisterarbeiten und der Gesamtnoten offen. Alle an der Prüfung Beteiligten können den Prüfungsausschuss entsprechend seiner Zuständigkeit anrufen. Werden Mängel eines Prüfungsverfahrens gerügt, so obliegt es der Kandidatin oder dem Kandidaten, diese im Interesse einer zeitnahen Aufklärung und einer schnellstmöglichen Korrektur unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend zu machen; die Geltendmachung von Fehlern bei der materiellen Bewertung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Rechtsbehelfsfristen bleibt hiervon unberührt.

(6) Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden generell oder im Einzelfall Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidungen über die Einziehung des Zeugnisses und über den Entzug des Grades übertragen. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheidet der Präsident (§ 44 Abs. 2 HHG).

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6
Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Prüfungskommission

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt aus dem Kreis der Mitglieder der Professorengruppe, der Lehrbeauftragten, die in den Prüfungsfächern Lehrveranstaltungen anbieten oder damit beauftragt werden könnten, der wissenschaftlichen Mitglieder, sofern ihnen für das Prüfungsfach ein Lehrauftrag erteilt worden ist (§ 22 Abs. 3 HHG), sowie der entpflichteten und in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Privatdozentinnen und -dozenten und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren die Prüferinnen und die Prüfer für die Klausuren, für die mündlichen Prüfungen und für die Magisterarbeit; für die Magisterprüfung erfolgt dies im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des für das jeweilige Fach zuständigen Fachbereiches. Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Für jede mündliche Prüfung bestellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Beisitzerin oder einen Beisitzer. Hierzu darf nur bestellt werden, wer mindestens die Magisterprüfung in demselben Fach oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Prüferinnen und Prüfer gem. Abs. 1 können auch Prüfungsberechtigte eines anderen Fachbereiches sein, soweit die Kandidatin oder der Kandidat in einem Fach Leistungsnachweise erbringen muss, die nicht von dem für dieses Fach zuständigen Fachbereich ausgegeben werden. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der betreffenden Fachbereiche.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 8 entsprechend.

(5) Alle Prüfer einer Prüfung bilden die Prüfungskommission, die über die Bewertung von Prüfungsleistungen entscheidet. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuberufen, wenn gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 5 über von einander abweichende Bewertungen von Prüfungsleistungen zu entscheiden ist. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfer gem. Satz 1 bestimmt. Die Beratung und Abstimmung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; Abstimmungen erfolgen offen (§ 12 Abs. 2 HHG).

§ 7
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Zwischenprüfungen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in Deutschland in den gewählten Magisterfächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Unberührt davon bleibt ein Nachweis der Sprachkenntnisse, der gem. Anlage 2 als Voraussetzung für die Zulassung zur

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Magisterzwischenprüfung gefordert ist; er ist nach Maßgabe der Studienordnungen für die jeweiligen Teilstudiengänge Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen in Deutschland in anderen als den gewählten Magisterfächern oder in anderen Studiengängen sowie andere Abschluss- oder Zwischenprüfungen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Anrechnung von Teilen der Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen angerechnet werden soll; die Anrechnung einer anderen Prüfungsleistung als Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Der für das erste Hauptfach zuständige Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise eine bestandene Zwischenprüfung bzw. eine bestandene Abschlussprüfung gem. Abs. 2 Satz 1 als Magisterzwischenprüfung bzw. Magisterprüfung in einem zweiten Haupt- oder in einem Nebenfach in einem Fach anrechnen, das an der Philipps-Universität nicht vertreten ist, sofern es in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem ersten Hauptfach steht.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

§ 8
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Erkennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen; vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Woche bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich beantragen, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidungen gem. Abs. 3 Satz 1 und 2 überprüft; dabei hat sie oder er sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Entscheidungen des Prüfungsausschusses gem. Abs. 3, die die Kandidatin oder den Kandidaten belasten, sind ihr oder ihm unverzüglich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt: Zwischenprüfung

§ 9
Ziel, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des studierten Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Zwischenprüfung wird in voneinander unabhängigen Prüfungsverfahren jeweils in zwei Fächern abgelegt, von denen eines das Hauptfach sein muss. Studiert die Kandidatin oder der Kandidat ein Hauptfach mit zwei Nebenfächern, so kann sie oder er frei wählen, in welchem der Nebenfächer sie oder er die Magisterzwischenprüfung ablegen will, sofern in der Anlage 3 nicht geregelt ist, dass in einem der beiden Nebenfächer oder in beiden Nebenfächern die Zwischenprüfung zwingend abzulegen ist. Werden zwei Hauptfächer studiert, wird die Zwischenprüfung in diesen beiden Fächern abgelegt.

(3) Sofern ein Hauptfach oder Nebenfach in mehrere Stoffgebiete (Prüfungsgebiete) untergliedert ist, besteht die Zwischenprüfung (Fachprüfung) aus den Prüfungen in diesen Stoffgebieten gem. Anlage 2 (Teilprüfungen). Eine Teilprüfung besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.

(4) Prüfungsleistungen können sein:
1. Klausur und/oder
2. mündliche Prüfung oder Kolloquium und/oder
3. studienbegleitend bestandene Prüfungsleistungen.

Art und Anzahl der Teilprüfungen und Prüfungsleistungen, aus denen sich die Zwischenprüfung zusammensetzt, sowie die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 2 festgelegt.

(5) Die Prüfungen gem. Abs. 4 Ziffer 1 und/oder Ziff. 2 sollen innerhalb von 4 Wochen abgelegt werden. Prüfungsleistungen gem. Abs. 4 Ziff. 3 müssen unter Prüfungsbedingungen erbracht worden sein.

(6) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

§ 10
Zulassungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Prüfungsverfahren setzt eine Zulassung voraus. Der Antrag auf Zulassung zu einer Zwischenprüfung ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches, der das betreffende Haupt- oder Nebenfach anbietet, fristgerecht schriftlich einzureichen; im übrigen gilt § 5 Abs. 1 Satz 3. Dem Antrag sind im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen:
1. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. die in der Anlage 2 für die Zulassung zur Zwischenprüfung für das jeweilige Hauptfach und/oder Nebenfach genannten Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Studien- und Leistungsnachweise) sowie andere fachliche Voraussetzungen; Studien- und Leistungsnachweise aus Wahlpflichtveranstaltungen, die für mehrere (Teil-)Studiengänge angeboten werden,

gelten bei der Meldung zur Prüfung nur für einen Teilstudiengang; die Studierenden können frei bestimmen, für welchen Teilstudiengang sie gelten sollen,

4. Nachweis der Kenntnisse in den gem. Anlage 2 erforderlichen Fremdsprachen (vgl. Abs. 6),

sowie eigenhändig unterschrieben

5. eine Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung in demselben Haupt- oder Nebenfach weder abgelegt noch endgültig nicht bestanden hat und sich auch nicht in einem solchen Prüfungsverfahren befindet,
6. ein tabellarische Darstellung des Bildungsgangs und
7. ggf. die Namen der gewünschten Prüferinnen und Prüfer.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat soll das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Philipps-Universität für das Hauptfach bzw. für die Hauptfächer, in dem bzw. in denen die Zwischenprüfung abgelegt wird oder abgelegt werden soll, eingeschrieben gewesen sein; § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Kann eine Antragstellerin oder ein Antragsteller ohne ihr oder sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen gem. Abs. 1 nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) Es wird empfohlen, den Antrag gem. § 4 Abs. 3, Studienzeiten für den Erwerb von Sprachkenntnissen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen, zusammen mit dem Antrag gem. Abs. 1 einzureichen.

§ 11
Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten (studienbegleitende Hausarbeiten, § 13) soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten können durchgeführt werden in der Form von:

1. einer Interpretation oder Übersetzung eines Textes und zusätzlichen schriftlichen Beantwortung von Fragen oder
2. einer schriftlichen Beantwortung von Fragen oder
3. einer Bearbeitung eines Themas als Aufsatz; der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

Die Anfertigung der Klausurarbeit dauert in der Regel zwei Stunden.

(3) Die Klausuraufgabe wird durch die vom Prüfungsausschuss benannte Prüferin oder den vom Prüfungsausschuss benannten Prüfer gestellt. Sie oder er entscheidet auch über die Benutzung von wissenschaftlichen Hilfsmitteln.

(4) Die Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gem. § 14. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

§ 12
Mündliche Prüfungen

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen in den Prüfungsgebieten verfügt.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Sie wird vor einer Prüferin oder vor einem Prüfer im Beisein einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer an.

(3) Die Beisitzerin oder der Beisitzer führt ein Protokoll der Prüfung, aus dem Anfang und Ende, der wesentliche Ablauf der Prüfung und das Ergebnis hervorgehen. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 13
Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist eine schriftliche Hausarbeit, die im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Grundstudiums angefertigt wurde. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Die Frist, in der die Hausarbeit anzufertigen ist, sowie die Fachgebiete, aus denen das Thema entnommen werden kann, sind in der Anlage 2 festgelegt.

(2) Die Hausarbeit wird mit einem kurzen Gutachten und der Bewertung gem. § 14 Abs. 1 durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter beim Prüfungsausschuss eingereicht. Der Hausarbeit ist eine eigenhändig unterschriebene Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Prüfungsausschuss bestellt die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer, die oder der die Hausarbeit ebenfalls begutachtet und gem. § 14 Abs. 1 bewertet. Weichen die Noten voneinander ab, werden die Prüferinnen oder Prüfer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgefordert, in einer angemessenen Frist zu einer Einigung zu kommen, andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der fachwissenschaftlichen Aussagen der Gutachten; er kann hierfür zu seiner Unterstützung eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter hinzuziehen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die studienbegleitenden Prüfungsarbeiten nach Anforderung und Verfahren anderen Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung gleichwertig sind.

§ 14
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Teil- und Fachnoten sowie Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten werden mit +/- 0,3 weiter differenziert; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote (Note der Zwischenprüfung) aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der einzelnen bestandenen Teilprüfungen. Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Teilprüfung aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Fachprüfung (Zwischenprüfung) ist bestanden, wenn die Fachnote "mindestens ausreichend" (bis 4,0) ist. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.

Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 15
Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann in den Prüfungsleistungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Die Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im zeitlichen Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters statt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfristen erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 16
Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die erzielte Fachnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Nachweis der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(3) Das Zeugnis über eine Zwischenprüfung behält seine Gültigkeit unabhängig davon, ob oder wann die Zwischenprüfung in dem jeweils weiteren Fach gem. § 9 Abs. 2 abgelegt wird.

Dritter Abschnitt: Magisterprüfung

§ 17
Art und Umfang der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht in folgender Reihenfolge aus
1. der Magisterarbeit im ersten Hauptfach und
2. den Fachprüfungen (Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen) in den beiden Hauptfächern oder in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern. Die Klausurarbeiten gehen den mündlichen Prüfungen voraus. Die Prüfungsanforderungen in den Prüfungsfächern sind in der Anlage 2 festgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann zur Bildung von Prüfungsschwerpunkten Vorschläge machen.

§ 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 18
Zulassungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Prüfungsverfahren setzt eine Zulassung voraus. Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches, der das erste Hauptfach anbietet, fristgerecht schriftlich einzureichen. Dem Antrag sind im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen:

1. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,

3. die in der Anlage 2 für die Zulassung zur Magisterprüfung für das jeweilige Hauptfach und/oder Nebenfach genannten Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Leistungsnachweise) sowie andere fachliche Voraussetzungen; Leistungsnachweise aus Wahlpflichtveranstaltungen, die für mehrere (Teil-)Studiengänge angeboten werden, gelten bei der Meldung zur Prüfung nur für einen Teilstudiengang; die Studierenden können frei bestimmen, für welchen Teilstudiengang sie gelten sollen,
4. das Zeugnis der bestandenen Zwischenprüfungen im gewählten Hauptfach bzw. in den gewählten Hauptfächern und in einem der Nebenfächer, in denen die Magisterprüfung abgelegt werden soll bzw. gem. Anlage 3 (s. § 4 Abs. 1 Satz 3) abgelegt werden muss sowie anstelle des Nachweises der Zwischenprüfung in dem anderen Nebenfach, in dem die Magisterprüfung abgelegt werden soll, die für die Zulassung zur Zwischenprüfung in diesem Fach gem. Anlage 2 erforderlichen Leistungsnachweise sowie andere fachliche Voraussetzungen; soll entsprechend § 7 Abs. 7 ausnahmsweise eine bestandene Abschlussprüfung als Magisterprüfung in einem zweiten Haupt- oder in einem Nebenfach angerechnet werden, das an der Philipps-Universität nicht vertreten ist, so ist insoweit anstelle der vorgenannten einschlägigen Unterlagen ein begründeter Antrag mit dem Zeugnis dieser Prüfung einzureichen, sofern Antrag und Nachweis nicht bereits vorher gestellt worden sind,

sowie eigenhändig unterschrieben

5. eine Erklärung, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Magisterprüfung in den gewählten Haupt- oder Nebenfächern weder abgelegt noch endgültig nicht bestanden hat und sich auch nicht in einem solchen Prüfungsverfahren befindet,
6. eine tabellarische Darstellung des Bildungsgangs und
7. ggf. die Namen der gewünschten Prüferinnen und Prüfer sowie Vorschläge zur Bildung von Prüfungsschwerpunkten.

Im übrigen gilt § 10 Abs. 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass i.F. eines Antrages auf Anrechnung einer bestandener Abschlussprüfung als Magisterprüfung in einem Fach, das an der Philipps-Universität nicht vertreten ist (vgl. Ziff. 4), eine Zulassung die besondere Zustimmung des Prüfungsausschusses und des Fachbereichs, der den Prüfungsausschuss eingerichtet hat, gem. § 7 Abs. 7 voraussetzt.

(2) Der Antrag gem. § 4 Abs. 3, Studienzeiten für den Erwerb von Sprachkenntnissen, die nicht Gegenstand des Fachstudiums sind, nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen, ist spätestens zusammen mit dem Antrag gem. Abs. 1 einzureichen.

§ 19
Magisterarbeit

(1) In der Magisterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden ihres oder seines Faches selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema der Magisterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 5 angegebenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Das Thema der Magisterarbeit kann von jeder der Philipps-Universität angehörenden Person, die das erste Hauptfach vertritt und gem. § 6 Abs. 1 prüfungsberechtigt ist, gestellt und betreut werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen Themenvorschlag unterbreiten. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält.

(3) Das Thema der Magisterarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Frist für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt höchstens sechs Monate; sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Bearbeitungszeit aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten haben, ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern; § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate das Thema der Magisterarbeit einmal zurückgeben. Ein neues Thema wird in der Regel innerhalb von vier Wochen ausgegeben; die Bearbeitungszeit gem. Satz 1 beginnt neu.

(6) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen und in Maschinenschrift zu fertigen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst, ganz oder in Teilen noch nicht als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen durch Angabe der Herkunft kenntlich gemacht sein. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

§ 20
Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist fristgerecht in zwei Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Magisterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer bewertet. Weichen die Noten voneinander ab, werden die Prüferinnen oder Prüfer von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgefordert, in einer angemessenen Frist zu einer Einigung zu kommen, andernfalls entscheidet die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der fachwissenschaftlichen Aussagen der Gutachten; sie kann hierfür zu ihrer Unterstützung eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter hinzuziehen, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des Vorschlages der Prüfungskommission zu bestellen ist. Das Bewertungsverfahren insgesamt ist in der Regel nach acht Wochen abzuschließen.

(3) Die Magisterarbeit ist angenommen, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wird. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) Ein Exemplar der Arbeit bleibt bei den Akten. Das andere Exemplar der angenommenen Arbeit kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten der für das Fach zuständigen Bibliothek zur Verfügung gestellt werden.

§ 21
Klausurarbeiten

(1) Die Klausurarbeiten sollen zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Das Thema der Klausurarbeiten wird von einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt und der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. Der Kandidatin oder dem Kandidaten können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(3) Die Anfertigung jeder Klausurarbeit dauert nach Maßgabe der fachspezifischen Regelungen gem. Anlage 2 zwei oder vier Stunden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses benennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten zur Beaufsichtigung der Klausur. Über die Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel entscheidet die für die Themenstellung verantwortliche Prüferin oder der für die Themenstellung verantwortliche Prüfer.

(4) Jede Klausurarbeit wird von der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer und einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 22
Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen in den Prüfungsgebieten verfügt.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel in einem Hauptfach jeweils 60 Minuten und in einem Nebenfach jeweils 30 Minuten. Ist für ein Nebenfach gemäß Anlage 2 keine Klausur vorgesehen, dauert die mündliche Prüfung in diesem Nebenfach in der Regel 60 Minuten. Wird eine neuere Philologie als Haupt- oder Nebenfach gewählt, so soll ein Teil der mündlichen Prüfung in der betreffenden Fremdsprache abgehalten werden.

(4) Die Beisitzerin oder der Beisitzer hält die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Prüfung, die behandelten Gegenstände, Beginn und Ende sowie den wesentlichen Verlauf

und das Ergebnis der Prüfung in einem Protokoll fest. Das Protokoll ist von der Prüferin oder vom Prüfer und von der Beisitzerin oder vom Beisitzer zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 23
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Teil- und Fachnoten und der Gesamtnote sowie Bestehen der Magisterprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Magisterarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(2) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Noten der Klausur und der mündlichen Prüfung; bei der Fachnote des Hauptfachs wird die Note der mündlichen Prüfung doppelt gewichtet.

(3) Bei der Bildung der Gesamtnote sind die ungerundeten Fachnoten bzw. die ungerundete Note für die Magisterarbeit zugrunde zulegen. Die Note der Magisterarbeit wird zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet.

(4) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Magisterprüfung bestanden und die Magisterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der erworbenen Leistungsnachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 24
Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen der Magisterprüfung gelten als nicht unternommen, wenn alle Fachprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden (Freiversuch). § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Semesterzählung ergibt sich aus den Stammdaten der Studierenden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs können mit Ausnahme der Prüfungsleistungen in den von den Fachbereichen Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, Geschichte und Kulturwissenschaften sowie Germanistik und Kunstwissenschaften vertretenen Fächern alle Prüfungsleistungen bestandener Fachprüfungen zur Notenverbesserung innerhalb der Fristen gem. § 25 Abs. 4, auf berechtigten Antrag auch früher, einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Teile von Fachprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und nicht bestanden werden, sind innerhalb der Fristen gem. § 25 Abs. 4 als prüfungsrechtlich erste Fachprüfungen an der Philipps-Universität zu wiederholen; Teile von Fachprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und bestanden werden, werden angerechnet. Andernfalls gelten auch die bestandenen Fachprüfungen als nicht unternommen. § 25 Abs. 2 i.V.m. § 25 Abs. 4 bleibt unberührt.

(4) Bei der Berechnung der Semester gemäß Abs. 1 Satz 1 bleiben Fachsemester unberücksichtigt, während derer der Bewerber wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund am Studium gehindert oder beurlaubt war; dies gilt nicht für Urlaubssemester wegen Prüfungsvorbereitungen. Der Prüfungsausschuss kann einen Freiversuch über die Frist gemäß Abs. 1 Satz 1 hinaus bei Studienzeiten im Ausland gewähren, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen und nachgewiesen werden. Der Antrag, Semester nicht zu berücksichtigen, ist zusammen mit dem auf Zulassung gemäß § 18 zu stellen.

§ 25
Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung kann in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig. § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Magisterarbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit gem. § 19 Abs. 5 Satz 3 ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Eine zweite Wiederholung der Teilprüfungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, zulässig. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Die Wiederholungsprüfungen finden in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters statt. Bei Versäumnis der Wiederholungsfristen erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

§ 26
Zusatzprüfung

(1) Über die in § 17 Ziff. 2 genannten Prüfungsfächer hinaus kann im Rahmen der Magisterprüfung oder nach Bestehen der Magisterprüfung an der Philipps-Universität in einem Magisternebenfach eine weitere Prüfung abgelegt werden (Zusatzprüfung).

(2) Für die Zusatzprüfung gelten mit folgenden Ausnahmen die regulären Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich. Die Nachweise der Sprachkenntnisse, die nach Maßgabe der fachspezifischen Regelungen gemäß Anlage 2 Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind, sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzprüfung; sie sind dem Antrag auf Zulassung zur Zusatzprüfung beizufügen. In Abweichung von §§ 10 Abs. 1 Ziff. 3, 18 Abs. 1 Ziff. 3 können Studien- und Leistungsnachweise aus Wahlpflichtveranstaltungen, die für mehrere (Teil-)Studiengänge angeboten werden, auch dann angerechnet werden, wenn sie bereits bei der Meldung zur Prüfung für einen anderen Teilstudiengang gemäß § 10 Abs. Abs. 1 Ziff. 3 oder § 18 Abs. 1 Ziff. 3 als Zulassungsvoraussetzung angerechnet wurden oder werden.

§ 27
Zeugnis

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Magisterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 16 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. In das Zeugnis wird auch das Thema der Magisterarbeit und deren Note aufgenommen.

(2) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(3) Über eine bestandene Zusatzprüfung wird ein gesondertes Zeugnis entsprechend Abs. 1 Satz 1 ausgestellt. Das Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Magisterprüfung.

§ 28
Magisterurkunde

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Magistra Artium" oder "Magister Artium" nach Maßgabe des § 2 beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Siegel der Universität in der für den zuständigen Fachbereich geltenden Fassung; sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs, der den Magistergrad verleiht, und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29
Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss nach den einschlägigen Regelungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, vom Datum des Prüfungszeugnisses an gerechnet, ausgeschlossen.

§ 30
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb der Rechtsmittelfristen, ansonsten bei berechtigtem Interesse, auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31
Sonderbestimmung

Änderungen dieser Ordnung im Sinne eines Beitritts eines weiteren Fachbereichs, der Ergänzung der Fächer um ein neues Fach, der Umgestaltung oder Streichung eines Fachs, und der Änderung der Regelungen der Anlagen, die nur die Gestaltung eines oder mehrerer von einem fachlich zuständigen Fachbereich vertretenen Fachs betreffen, bedürfen nur der Beschlussfassung des fachlich zuständigen Fachbereichs, auch wenn dieser nicht zu den Fachbereichen zählt, die diese Ordnung beschließen. Voraussetzung dafür ist, dass solche Änderungen über die Erweiterung, Änderung oder Reduzierung des Fächerkataloges und deren fachspezifischen Regelungen hinaus keine Änderung der sonstigen Regelungen dieser Ordnung bewirken. Die Dekane der diese Ordnung beschließenden Fachbereiche sind über die beabsichtigten Änderungen gem. Satz 1 rechtzeitig zu unterrichten.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

§ 32
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig findet die Ordnung für die Magisterprüfung der Philipps-Universität Marburg vom 2. Juli 1986 (ABl. 9/1986, S. 638 ff.) keine Anwendung mehr.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die ihr Studium an der Philipps-Universität vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie nach der bisherigen oder nach dieser Ordnung geprüft werden wollen. Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung bzw. zur Magisterprüfung gem. §§ 10, 18 Abs. 1 abzugeben; wird keine Erklärung abgegeben, so wird nach der bisherigen Ordnung geprüft. Von der Möglichkeit des Freiversuchs kann in jedem Fall Gebrauch gemacht werden. Wird die Zwischenprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung abgelegt, so ist auch die Magisterprüfung nach Maßgabe dieser Ordnung abzulegen.

(3) Kandidatinnen und Kandidaten, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung oder nach dem In-Kraft-Treten einer Änderung dieser Ordnung einmalig ein nach den bisherigen Regelungen mögliches und weiterhin angebotenes Nebenfach wechseln oder ein bereits gewähltes Nebenfach als ein nach den bisherigen Regelungen mögliches und weiterhin angebotenes erstes oder zweites Hauptfach weiter studieren, oder das erste und zweite Hauptfach tauschen, ohne das Studium gem. Abs. 2 Satz 1 an der Philipps-Universität neu zu beginnen, können wählen, ob sie die Magisterprüfung nach den bis zum Zeitpunkt des Wechsels für sie geltenden oder nach den neu in Kraft getretenen Regelungen ablegen wollen; Abs. 2 Satz 2 und 4 gelten entsprechend. Jeder andere oder jeder weitere Fachwechsel hat zur Folge, dass je nach dem Studienabschnitt die Magister- und/ oder Magisterzwischenprüfung nach der bis zum Zeitpunkt dieses Fachwechsels gültigen Ordnung abzulegen ist.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

A n l a g e 1

Verzeichnis der Prüfungsfächer:

Erste Hauptfächer

1. Altorientalistik

2. Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

3. Deutsche Sprache und Literatur

Fächergruppe Englische Philologie (Nr. 4. – 6.)
4. Amerikanistik
5. Anglistik/Literaturwissenschaft
6. Anglistik/Sprachwissenschaft

7. Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft

8. Evangelische Theologie

9. Geographie

Fächergruppe Geschichte (Nr. 10. – 14.; das zur Fächergruppe zählende Fach Historische Hilfswissenschaften kann nur als Nebenfach studiert und geprüft werden (s. C 18)
10. Alte Geschichte
11. Mittelalterliche Geschichte
12. Neuere Geschichte
13. Osteuropäische Geschichte
14. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

15. Griechische Philologie

16. Indologie

17. Japanwissenschaften

18. Keltologie

19. Klassische Archäologie

20. Kunstgeschichte

21. Lateinische Philologie

22. Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

23. Medienwissenschaft

24. Musikwissenschaft

25. Philosophie

26. Politikwissenschaft

27. Religionswissenschaft

Fächergruppe Romanische Philologie (Nr. 28. – 30.; das zur Fächergruppe zählende Fach Portugiesisch kann nur als Nebenfach studiert und geprüft werden (s. C 24))

28. Französisch
29. Italienisch
30. Spanisch

31. Semitistik

32. Sinologie

Fächergruppe Slawische Philologie (Nr. 33 – 35.)

33. Russische Philologie
34. Südslawische und vergleichende slawische Philologie
35. Westslawische und vergleichende slawische Philologie

36. Soziologie

37. Vergleichende Sprachwissenschaft

38. Völkerkunde

39. Vor- und Frühgeschichte

B. Zweite Hauptfächer

Die unter A genannten Hauptfächer.

Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Fachbereich ausnahmsweise auch ein anderes Fach zulassen, sofern es in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem ersten Hauptfach steht; hierbei sind die Prüfungsanforderungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen nach Maßgabe der in dieser Ordnung festgelegten Anforderungen im Einzelfall festzulegen.

C. Nebenfächer

1. Die unter A genannten Hauptfächer mit Ausnahme der Fächer "Deutsche Sprache und Literatur" und "Evangelische Theologie".

2. Allgemeine Sprachwissenschaft

3. Erziehungswissenschaft

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

...Fächergruppe Evangelische Theologie (Nr. 4. – 10.)

4. Altes Testament
5. Kirchengeschichte
6. Neues Testament
7. Praktische Theologie
8. Religionsgeschichte
9. Sozialethik
10. Systematische Theologie

11. Friedens- und Konfliktforschung

Fächergruppe Germanistik (Nr. 12. – 15.)

12. Ältere Deutsche Literatur
13. Deutsch als Fremdsprache
14. Deutsche Sprache
15. Neuere deutsche Literatur

16. Geschichte der Pharmazie

17. Graphik und Malerei

18. Historische Hilfswissenschaften (das Fach zählt zur Fächergruppe Geschichte (s. A 10. – 14.)

19. Informatik

20. Japanische Sprache

21. Japanische Sprache und Kultur

22. Katholische Theologie

23. Phonetik

24. Portugiesisch (das Fach zählt zur Fächergruppe Romanische Philologie (s. A 28. – 30.)

25. Rechtswissenschaft

26. Sprachtechnologien (Linguistic Engineering)

27. Sportwissenschaft

28. Tibetologie

29. Ein anderes Fach, das in einem begründbaren Zusammenhang mit dem Hauptfach steht; der Prüfungsausschuss entscheidet auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit dem für das Fach zuständigen Fachbereich, ob diese Voraussetzung erfüllt ist; hierbei sind die Prüfungsanforderungen sowie die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen nach Maßgabe der in dieser Ordnung festgelegten Anforderungen im Einzelfall festzulegen.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

D. Kombinationsgebote und -verbote

1. Die Fächerkombinationen sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zum Hauptfach stehen.

2. Soll die Prüfung in zwei Hauptfächern nach § 3 durchgeführt werden, müssen diese verschiedenen Fächergruppen entnommen werden.

3. Aus einer Fächergruppe können nicht mehr als zwei Fächer (HF/NF bzw. NF/NF) gewählt werden.

4. Deutsche Sprache und Literatur
   Bei Wahl des Hauptfaches “Deutsche Sprache und Literatur" ist eine Kombination mit den Nebenfächern “Ältere deutsche Literatur”, “Deutsche Sprache", und “Neuere deutsche Literatur" ausgeschlossen.

5. Evangelische Theologie
   Evangelische Theologie als Hauptfach kann nicht mit einem Nebenfach aus der Fächergruppe Evangelische Theologie kombiniert werden. Falls Religionswissenschaft Hauptfach oder Nebenfach ist, kann Religionsgeschichte nicht als Nebenfach gewählt werden.

6. Friedens- und Konfliktforschung
   Das Nebenfach Friedens- und Konfliktforschung kann nur mit den Magisterhauptfächern Politikwissenschaft, Soziologie, Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaften, Völkerkunde, Religionswissenschaft, Geschichte und Geographie kombiniert werden.

7. Geographie
   Wird Geographie als Hauptfach studiert, darf bei einem Magisterstudium mit einem Hauptfach und zwei Nebenfächern nur ein Nebenfach mit den Nebenfächern des Diplomstudienganges Geographie übereinstimmen; das andere Nebenfach muss ein Fach sein, das im Diplomstudiengang nicht als Nebenfach gewählt werden kann.

8. Fächergruppe Germanistik
   Eine Kombination der Nebenfächer “Ältere deutsche Literatur”, “Deutsche Sprache", “Deutsch als Fremdsprache" und “Neuere deutsche Literatur" ist nicht zulässig, ausgenommen die Kombination der Nebenfächer “Deutsch als Fremdsprache" und “Neuere deutsche Literatur".

9. Fächergruppe Geschichte
   Zu einem Hauptfach aus der Fächergruppe Geschichte (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) darf nicht mehr als ein Nebenfach aus dieser Fächergruppe gewählt werden.

10. Das Nebenfach “Japanische Sprache”

muss und kann nur mit dem Haupt- oder Nebenfach “Japanwissenschaften” kombiniert werden.”

11. Das Nebenfach “Japanische Sprache und Kultur”
kann nicht in Kombination mit dem Haupt- oder Nebenfach “Japanwissenschaften” oder mit dem Nebenfach “Japanische Sprache” studiert werden.

12. Das Hauptfach und das Nebenfach “Japanwissenschaften” müssen in Verbindung mit dem Magister-Nebenfach "Japanische Sprache” studiert werden. Eine Ausnahme ist möglich, wenn Kenntnisse der japanischen Sprache im Umfang dieses Nebenfachs zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden. Das Hauptfach soll mit Fächern aus den Bereichen der Sozial-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften kombiniert werden.* Gleichermaßen möglich sind Kombinationen mit den historischen Fächern und Fächern wie Religionswissenschaft, Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft, Völkerkunde, Medienwissenschaft und nach Absprache gem. Abschnitt B oder C. 29 auch mit Fächern wie Informatik.

13. Klassische Archäologie
Dem Fach “Klassische Archäologie" ist als erstes Nebenfach oder als zweites Hauptfach “Lateinische Philologie", “Griechische Philologie" oder “Alte Geschichte" zugeordnet. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

14. Fächergruppe Romanische Philologie
Zu den Fächern “Französisch", “Italienisch", “Spanisch" als erstem Hauptfach hat die oder der Studierende ein weiteres der genannten Fächer als Nebenfach zu studieren.

15. Sprachtechnologie (Linguistic Engineering)
Das Nebenfach „Sprachtechnologie (Linguistic Engineering)“ kann nur mit den Hauptfächern „Vergleichende Sprachwissenschaft“, „Französisch“ und „Deutsche Sprache und Literatur“ kombiniert werden.

---

* *Ein wirtschaftswissenschaftliches Nebenfach (VWL, BWL) ist zwar kein Magisternebenfach. Ein solches Nebenfach kann aber nach Maßgabe der Anlage 1 Abschnitt C 29 der Magisterprüfungsordnung zugelassen werden. Es ist gewährleistet, dass ein solches Nebenfach in Verbindung mit dem Hauptfach ”Japanwissenschaften” zugelassen wird.*

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

A n l a g e 2

I. Allgemeine Hinweise für die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen, den Prüfungsleistungen und den Prüfungsanforderungen in der Zwischenprüfung und in der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit im ersten Hauptfach und den Fachprüfungen, die je Prüfungsfach unter Ziff. "V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung" festgelegt sind.

Die für die einzelnen Fächer erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse und Ersatzleistungen sowie sonstige Anforderungen, die zu Studienbeginn, aber spätestens mit der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen sind (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4), werden in dieser Anlage je Prüfungsfach unter Ziff. II "Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung" aufgeführt.

Zum Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gilt in der Regel:

1. Lateinkenntnisse
Kenntnisse im Umfang des Latinums

Der Nachweis der erforderlichen Lateinkenntnisse kann erbracht werden durch

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Latinum bescheinigt wird;

- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 3. Mai 1998 (ABl. 6/1998 S. 394) i.d.F. der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 19. Oktober 2001 (ABl. 12/2001 S. 774);

- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Latein nach der Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Griechisch und Latein des ehemaligen Fachbereichs Altertumswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 3. Februar 1999 (StAnz. 43/1999, S. 3244);

- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Latein nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vom 14. Februar 1979 (StAnz. 2/1980, S. 39) (nur für die Hauptfächer Evangelische Theologie, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte sowie die Nebenfächer aus dem Prüfungsgebiet Evangelische Theologie).

Gleichwertige Nachweise werden anerkannt.

In Prüfungsfächern oder Studienschwerpunkten, in denen das Latinum durch den äquivalenten Nachweis einer Fremdsprache ersetzt werden kann, gilt, dass in entsprechenden Fällen in der Regel keine Magisterarbeit geschrieben werden kann, zu deren Bewältigung Lateinkenntnisse notwendig sind (Latein ist notwendig, wenn es das Thema der Magisterarbeit erfordert).

In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der für das Prüfungsfach zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung niedrigerer Anforderungen an die Lateinkenntnisse, ggf. mit Auflagen.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

2. Griechischkenntnisse
Kenntnisse im Umfang des Graecums

Der Nachweis der erforderlichen Griechischkenntnisse kann erbracht werden durch

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Graecum bescheinigt wird;

- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 3. Mai 1998 (ABl. 6/1998 S. 394) i.d.F. der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 19. Oktober 2001 (ABl. 12/2001 S. 774);

- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Griechisch nach der Prüfungsordnung für die Sprachprüfung in Griechisch und Latein des Fachbereichs Altertumswissenschaften der Philipps-Universität Marburg vom 3. Februar 1999 (StAnz. 43/1999, S. 3244);

- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Griechisch nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vom 26. November 1975 (StAnz. 27/1976, S. 1246);

- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Griechisch nach der Ordnung für die Prüfung in Griechisch des Katholisch-Theologischen Seminars an der Philipps-Universität Marburg vom 4. Dezember 1996 (nur für das Nebenfach Katholische Theologie).

Gleichwertige Nachweise werden anerkannt.

3. Hebräischkenntnisse
Kenntnisse im Umfang des Hebraicums

Der Nachweis der erforderlichen Hebräischkenntnisse kann erbracht werden durch

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Hebraicum bescheinigt wird;

- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung in Hebräisch nach der Ordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie der Philipps-Universität Marburg vom 15. März 1973 (StAnz. 39/1973, S. 1719).

Gleichwertige Nachweise werden anerkannt.

4. Andere Fremdsprachenkenntnisse gelten als nachgewiesen durch mindestens ausreichend beurteilte Kenntnisse, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung festgestellt sind.

An die Stelle des Nachweises im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife kann für den Nachweis der zweiten Fremdsprache auch der Nachweis im Abschlusszeugnis des Schuljahres der 11. Klasse treten, in dem die Schülerin oder der Schüler den Unterricht in der zweiten Fremdsprache nach mindestens fünfjährigem Unterricht mit als mindestens "ausreichend" beurteilten Kenntnissen abgeschlossen hat.

Wird die Allgemeine Hochschulreife nach 12 Jahren erteilt, so kann für den Nachweis der zweiten Fremdsprache auch der Nachweis im Abschlusszeugnis des Schuljahres der 10. Klasse treten, in dem die Schülerin bzw. der Schüler den Unterricht in der zweiten Fremdsprache nach mindestens vierjährigem Unterricht mit als mindestens “ausreichend” (5 Punkte bzw. 4,0) beurteilten Kenntnissen abgeschlossen hat.

Kann der erforderliche Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen nicht durch mindestens "ausreichend" beurteilte Kenntnisse nachgewiesen werden, die im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung oder im Fall der zweiten Fremdsprache in dem in Satz 2 bzw. in dem in Satz 3 genannten Zeugnis festgestellt sind, so muss sich die Kandidatin oder der Kandidat zum Nachweis dieser Kenntnisse einer Sprachprüfung unterziehen. Die Sprachprüfung wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor, einer entpflichteten Professorin oder einem entpflichteten Professor, einer Professorin im Ruhestand oder einem Professor im Ruhestand, einer Hochschulassistentin oder einem Hochschulassistenten, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten des für die jeweilige Sprache zuständigen Fachbereichs abgenommen; sie kann nach Festlegung durch die Prüferin oder den Prüfer entweder in Form einer mündlichen Prüfung von höchstens 30 Minuten Dauer oder einer schriftlichen Klausurarbeit von höchstens drei Stunden Dauer durchgeführt werden.

Als Richtlinie für die Anlage und den Umfang der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung gelten die Angaben für die Grundkurse in den “Einheitlichen Anforderungen für die Abiturprüfung" der Kultusminister-Konferenz-Beschlüsse der Kultusminister-Konferenz: Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch (Neuwied: Luchterhand 1982). In Sprachen, für die keine “Einheitlichen Prüfungsanforderungen" vorliegen, wird in der Analogie zu den vorliegenden Beschlüssen verfahren.

In besonders begründeten Ausnahmefällen entscheidet der für das Prüfungsfach zuständige Prüfungsausschuss über die Anerkennung geringfügigerer Sprachkenntnisse, ggf. mit Auflagen, und über Ersatzleistungen, die anstelle dieser Sprachkenntnisse treten können (vgl. im einzelnen die Regelungen bei den einzelnen Fächern unter "II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung").

5. Nichtanrechnung von Studienzeiten für den Erwerb von Sprachkenntnissen

Gem. § 4 Abs. 3 ist es möglich, einen Antrag an die oder an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, dass Studienzeiten für den Erwerb von erforderlichen Sprachkenntnissen, deren Erwerb nicht Gegenstand des Fachstudiums ist, nicht auf die Regelstudienzeit gem. § 4 Abs. 2 angerechnet werden. Dies kann bedeutsam sein für die Frage, ob die Fachprüfungen der Magisterprüfung noch innerhalb der Regelstudienzeit gem. § 24 als Freiversuch abgelegt werden. Für jede zu erwerbende Sprache ist es denkbar, dass ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet wird. In einem Studiengang können insgesamt höchstens zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Er ist zu begründen. Er sollte mit dem Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung gem. § 10 Abs. 1 eingereicht werden. Er ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 einzureichen. Nur dann ist gewährleistet, dass im Fall einer verlängerten Studienzeit eine Entscheidung vor Beginn der Fachprüfungen der Magisterprüfung darüber möglich ist, ob diese noch innerhalb der Regelstudienzeit gem. § 24 abgelegt werden (Freiversuch).

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II. Fachspezifische Hinweise für die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsanforderungen für die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung

A. Studienfächer, die als erstes und zweites Hauptfach sowie als Nebenfach studiert und geprüft werden können

II.A. 1. Altorientalistik

Hauptfach

I Prüfungsinhalte
Akkadisch und Sumerisch; Geschichte, Literatur, Religion, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, keilschriftliche Epigraphik, Methodenlehre.
Daraus werden "keilschriftliche Epigraphik" und drei weitere Stoffgebiete geprüft.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Englisch und Französisch.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus den Sprachkursen "Akkadisch I und II";
- 1 Leistungsnachweis aus dem Lektürekurs "Leichte akkadische Texte";
- 1 Leistungsnachweis aus den Sprachkursen "Sumerisch I und II";
- 1 Leistungsnachweis aus einem themenbezogenen Proseminar mit schriftlicher Hausarbeit.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise
- 2 Leistungsnachweise aus zwei Seminaren "Akkadische Literatur";
- 1 Leistungsnachweis aus einem sumerischen Lektürekurs;
- 1 Leistungsnachweis aus einem themenbezogenen Seminar aus den Stoffgebieten "Geschichte/Literatur/Religion" mit schriftlicher Hausarbeit.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

- vierstündige Klausur “Umschrift, Übersetzung und Interpretation eines akkadischen und sumerischen Textes”;
- 60-minütige mündliche Prüfung.

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Akkadisch; Geschichte, Literatur, Religion; Wirtschafts- und Sozialgeschichte, keilschriftliche Epigraphik, Methodenlehre.
Daraus werden “keilschriftliche Epigraphik” und ein anderes Stoffgebiet geprüft.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Englisch und Französisch.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus den Sprachkursen “Akkadisch I und II”;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Lektürekurs “Leichte akkadische Texte” oder aus einem themenbezogenen Proseminar.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus zwei Seminaren “Akkadische Literatur”;
- 1 Leistungsnachweis aus einem themenbezogenen Seminar aus den Stoffgebieten “Geschichte/Literatur/Religion” mit schriftlicher Hausarbeit.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 2. Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte ist die Wissenschaft von der materiellen Hinterlassenschaft der spätantiken, frühmittelalterlichen und byzantinischen Zeit, und zwar vom Einsetzen christlicher Kunst bis zum Ende des ersten Jahrtausends (im Westen) bzw. bis zur Eroberung Konstantinopels im Jahre 1453 (im byzantinischen Bereich), in bestimmten Fällen auch darüber hinaus (z. B. Russland, Ikonen). Der Schwerpunkt liegt im Gebiet des Imperium Romanum.
Besonders wichtig sind gute Kenntnisse der historischen Topographie, Architektur, Skulptur, Malerei und Ikonographie.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Griechisch- und Lateinkenntnisse;
Kenntnisse in zwei für das Fach relevanten modernen Sprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch).

Leistungsnachweise:
- 2 Leistungsnachweise aus zwei Seminaren verschiedener Lehrgebiete;
- 2 Exkursionen mit Vor- und Nachbereitung.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung über Grundwissen des Faches sowie Themen der im Studium besuchten Lehrveranstaltungen.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 2 Leistungsnachweise aus zwei Seminaren verschiedener Lehrgebiete;
- 2 Exkursionen mit Vor- und Nachbereitung.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 60-minütige mündliche Prüfung.

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte ist die Wissenschaft von der materiellen Hinterlassenschaft der spätantiken, frühmittelalterlichen und byzantinischen Zeit, und zwar vom Einsetzen christlicher Kunst bis zum Ende des ersten Jahrtausends (im Westen) bzw. bis zur Eroberung Konstantinopels im Jahre 1453 (im byzantinischen Bereich), in

bestimmten Fällen auch darüber hinaus (z. B. Russland, Ikonen). Der Schwerpunkt liegt im Gebiet des Imperium Romanum.
Neben einem allgemeinen Übersichts-Wissen werden vertiefte Kenntnisse in zwei Gebieten vorausgesetzt (Architektur, Skulptur, Malerei, Kleinkunst, Ikonographie).

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Latein- oder Griechischkenntnisse;
Kenntnisse mindestens einer modernen Fremdsprache.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar;
- 1 Exkursion mit Vor- und Nachbereitung.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung über Grundwissen des Faches sowie Themen der im Studium besuchten Lehrveranstaltungen.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar;
- 1 mehrtägige Exkursion mit Vor- und Nachbereitung.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 3. Deutsche Sprache und Literatur

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Im Fachgebiet "Deutsche Sprache" die Stoffgebiete:
Sprache als System; Funktion der Sprache oder Theorien und Methoden des Studienschwerpunkts "Deutsch als Fremdsprache"; Sprachgeschichte; Verfahren linguis-tischer Textbeschreibung und -interpretation.

Im Fachgebiet "Ältere deutsche Literatur" die Stoffgebiete:
Geschichte der Älteren deutschen Literatur (8. – 16. Jahrhundert); Textüberlieferung; Soziokulturelle Grundlagen/Literarische Interessenbildung; Rezeption der Älteren deutschen Literatur in der Neuzeit.

Im Fachgebiet "Neuere deutsche Literatur" die Stoffgebiete:
Geschichte der Neueren deutschen Literatur (16. Jahrhundert bis zur Gegenwart); Literatur-theorie; Funktion der Literatur; Textanalyse.

Für alle Fachgebiete gilt: Für die Zwischenprüfung werden Grundkenntnisse, für die Magisterprüfung vertiefte Kenntnisse in diesen Stoffgebieten verlangt.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Zwei Fremdsprachen, darunter Latein oder Englisch oder Französisch, die zur Erarbeitung einfacher Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Mittelseminar des Fachgebiets "Deutsche Sprache"("Einführung in die Linguistik des Deutschen II");
- 1 Leistungsnachweis aus einem Mittelseminar des Fachgebiets "Ältere deutsche Literatur";
- 1 Leistungsnachweis aus einem Mittelseminar des Fachgebiets "Neuere deutsche Literatur";
- 1 Leistungsnachweis aus einem Mittelseminar des gewählten Studienschwerpunkts (Deutsche Sprache, Ältere deutsche Literatur, Neuere deutsche Literatur, Deutsch als Fremdsprache, Literaturvermittlung in den Medien).

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

- 30-minütige mündliche Prüfung in zwei Fachgebieten nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

Die Prüfungsleistung in einem Fachgebiet erstreckt sich jeweils auf zwei Stoffgebiete der unter I genannten Prüfungsinhalte. Vertreten sein muss dabei
im Fachgebiet "Deutsche Sprache" das Stoffgebiet "Sprache als System";
im Fachgebiet "Ältere deutsche Literatur" das Stoffgebiet "Soziokulturelle Grundlagen/ Literarische Interessenbildung";
im Fachgebiet "Neuere deutsche Literatur" das Stoffgebiet "Textanalyse".

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des Fachgebiets “Deutsche Sprache”;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des Fachgebiets “Ältere deutsche Literatur”;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des Fachgebiets “Neuere deutsche Literatur”;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des gewählten Studienschwerpunkts.

Ein Leistungsnachweis kann auch in einem Forschungs-/Oberseminar erworben werden.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur in einem Fachgebiet nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten; das Fachgebiet der Klausur darf nicht das der Magisterarbeit sein;
- 60-minütige mündliche Prüfung in zwei Teilprüfungen zu je 30 Minuten in zwei Fachgebieten nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

Die mündliche Prüfungsleistung in einem Fachgebiet erstreckt sich jeweils auf drei Stoffgebiete der unter I genannten Prüfungsinhalte: Vertreten sein muss dabei
- im Fachgebiet “Deutsche Sprache” das Stoffgebiet “Verfahren linguistischer Textbeschreibung und -interpretation” oder das Stoffgebiet “Funktion der Sprache”;
- im Fachgebiet “Ältere deutsche Literatur” das Stoffgebiet “Geschichte der Älteren deutschen Literatur”;
  im Fachgebiet “Neuere deutsche Literatur” das Stoffgebiet “Geschichte der Neueren deutschen Literatur”.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 4. - II.A. 6. Fächergruppe Englische Philologie
II.A. 4. Anglistik/Literaturwissenschaft
II.A. 5. Anglistik/Sprachwissenschaft
II.A. 6. Amerikanistik

Hauptfächer

I Prüfungsinhalte

Fachwissenschaft im Grundstudium:
Grundkenntnisse zu Problemen, Methoden und Forschungsergebnissen der anglistischen Sprachwissenschaft bzw. anglistischen Literaturwissenschaft bzw. amerikanistischen Literaturwissenschaft;
Vertrautheit mit den Kategorien der Grammatikbeschreibung bzw. Überblick über die Geschichte der englischen bzw. amerikanischen Literatur.

Sprachpraxis im Grundstudium:
Basic skills, Grammar I, Grammar II, Translation I, Translation II, Vocabulary Exercises (ordinary), Practical Exercises in Writing English (ordinary), oral proficiency, integrated language course (ordinary), Introduction to Phonetics and Phonology

Fachwissenschaft im Hauptstudium
Vertrautheit mit Problemen, Methoden und Forschungsergebnissen der anglistischen Sprachwissenschaft bzw. anglistischen Literaturwissenschaft bzw. amerikanistischen Literaturwissenschaft;
Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung damit;
Fähigkeit zur linguistischen bzw. literaturwissenschaftlichen Textanalyse.

Sprachpraxis im Hauptstudium:
Grammar III, Translation III, Vocabulary Exercises (advanced), Practical Exercises in Writing English (advanced), Integrated language Course (advanced), Interpersonal Rhetoric, Examination Course

Sprachpraxis im Grund- oder Hauptstudium:
Analysis and Interpretation of Texts

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
In den Prüfungsfächern “Anglistik/Literaturwissenschaft" und “Amerikanistik" sind neben guten Englischkenntnissen Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache, in der Regel Latein (Latinum) oder Französisch (im Umfang von mindestens vier Jahren Schulfranzösisch), erforderlich. Für das Hauptfach “Anglistik/Sprachwissenschaft" sind Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen, also zusätzlich zu guten Englischkenntnissen, erforderlich.

Leistungsnachweise:
Sprachpraktischer Bereich:
- 1 benoteter Leistungsnachweis “Sprachpraxis Grundstufe” aufgrund von 4 Studienleistungen aus verschiedenen Stoffgebieten des Grundstudiums (entsprechend der Studienberatung nach Diagnostiktest I), wovon eine Phonetik und Phonologie bildet (im Prüfungsfach Anglistik/Sprachwissenschaft).

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Fachwissenschaftlicher Bereich:
- 1 benoteter Leistungsnachweis Einführung in die Anglistik und Amerikanistik; in diesen Leistungsnachweis gehen die beiden Einführungsübungen in die Sprach- und Literaturwissenschaft als Studienleistungen ein;
- 2 benotete Leistungsnachweise aus Proseminaren in Anglistik/Sprachwissenschaft bzw. Anglistik/Literaturwissenschaft bzw. Amerikanistik;
- 1 unbenoteter Leistungsnachweis 'Linguistische Beschreibungsmethoden' (Prüfungsfach Anglistik/Sprachwissenschaft) bzw. Sprachgeschichte oder Landeskunde (Prüfungsfach Anglistik/Literaturwissenschaft und Amerikanistik) als Übung oder Proseminar.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus je einer Teilprüfung in Anglistik/Sprachwissenschaft oder Anglistik/Literaturwissenschaft oder Amerikanistik und Sprachpraxis einschließlich Landeskunde.

- zweistündige sprachpraktische Klausur (Übersetzung und/oder Textaufgabe);
- 30-minütige mündliche Prüfung in englischer Sprache.

Zum mündlichen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.
Gewichtung der Prüfungsteile: Die Prüfungsteile werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Sprachpraktischer Bereich:
1 benoteter Leistungsnachweis "Sprachpraxis Hauptstufe" aufgrund von 3 Studienleistungen (entsprechend Studienberatung nach Diagnostiktest II bzw. Zwischenprüfung).

Fachwissenschaftlicher Bereich:
- 2 benotete Leistungsnachweise aus Seminaren in Anglistik/Sprachwissenschaft bzw. Anglistik/Literaturwissenschaft bzw. Amerikanistik;
- 1 benoteter Leistungsnachweis, der aus einem anderen Prüfungsfach der Englischen Philologie stammen kann.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur (Essay oder Textaufgabe) in englischer Sprache;
- 60-minütige mündliche Prüfung. Die Prüfung wird mindestens zur Hälfte in englischer Sprache geführt und dient damit gleichzeitig der Überprüfung der mündlichen Sprachkompetenz.

Gewichtung der Prüfungsteile: Sprachpraktische Klausur und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 1:2 gewichtet.

Nebenfächer

I Prüfungsinhalte

Fachwissenschaft im Grundstudium:
Grundkenntnisse zu ausgewählten Problemen, Methoden und Forschungsergebnissen der anglistischen Sprachwissenschaft bzw. anglistischen Literaturwissenschaft bzw. amerikanistischen Literaturwissenschaft;
Vertrautheit mit den Grundkategorien der Grammatikbeschreibung bzw. Überblick über die Hauptphasen der englischen bzw. amerikanischen Literatur.

Sprachpraxis im Grundstudium:
Basic skills, Grammar I, Grammar II, Translation I, Translation II, Practical Exercises in Writing English (I und II), oral proficiency, Introduction to Phonetics and Phonology

Fachwissenschaft im Hauptstudium:
Vertrautheit mit ausgewählten Problemen, Methoden und Forschungsergebnissen der anglistischen Sprachwissenschaft bzw. anglistischen Literaturwissenschaft bzw. amerikanistischen Literaturwissenschaft;
Fähigkeit zur linguistischen bzw. literaturwissenschaftlichen Textanalyse.

Sprachpraxis im Hauptstudium:
Grammar III, Translation III, Practical Exercises in Writing English (III), Interpersonal Rhetoric, Examination Course

Sprachpraxis im Grund- oder Hauptstudium:
Analysis and Interpretation of Texts, Vocabulary Exercises

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Weitere Fremdsprachenkenntnisse nur im Prüfungsfach Anglistik/Sprachwissenschaft: Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache.

Leistungsnachweise:

Sprachpraktischer Bereich:
1 benoteter Leistungsnachweis "Sprachpraxis I" aufgrund von 3 Studienleistungen, davon eine aus Phonetik und Phonologie (im Prüfungsfach Anglistik/Sprachwissenschaft).

Fachwissenschaftlicher Bereich:
- 1 benoteter Leistungsnachweis aus der Einführungsübung in die Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft;
- 1 benoteter Leistungsnachweis aus einem linguistischen/literaturwissenschaftlichen/ amerikanistischen Proseminar.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Hauptfach besteht aus je einer Teilprüfung in Anglistik/Sprachwissenschaft oder Anglistik/Literaturwissenschaft oder Amerikanistik und Sprachpraxis einschließlich Landeskunde.

- zweistündige sprachpraktische Klausur (Übersetzung und/oder Textaufgabe);
- 30-minütige mündliche Prüfung, mindestens zur Hälfte in englischer Sprache. Zum mündlichen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer die sprachpraktische Klausur bestanden hat.

Gewichtung der Prüfungsteile: Die Prüfungsteile werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Sprachpraktischer Bereich
1 benoteter Leistungsnachweis "Sprachpraxis II" aufgrund von 2 Studienleistungen

Fachwissenschaftlicher Bereich

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

- 1 benoteter Leistungsnachweis aus einem Seminar der Anglistik/Linguistik bzw. Anglistik/Literaturwissenschaft bzw. Amerikanistik;
- 1 unbenoteter Leistungsnachweis aus den Prüfungsfächern, von denen einer aus einem anderen Prüfungsfach stammen kann.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige sprachpraktische Klausur (Essay oder Textaufgabe) in englischer Sprache;
- 30-minütige mündliche Prüfung (mindestens zur Hälfte in englischer Sprache).

Gewichtung der Prüfungsteile: Sprachpraktische Klausur und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 1:1 gewichtet.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 7. Prüfungsgebiet Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft

Hauptfach

I Prüfungsinhalte
Theorie und Methodik der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft
Geschichte der Volkskunde/ Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft
Spezielle Kulturprobleme in historischen, räumlichen, sozialen und alltagsweltlichen Kontexten
Grundlagen kulturwissenschaftlicher Museums- und Medienforschung

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Kenntnisse in zwei Fremdsprachen

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar Einführung in die Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar Kulturtheorien;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar Empirische Methoden der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar, ausgewählt aus den fachlichen Inhalten unter I.

Zusätzlich ist der Nachweis über die Teilnahme an drei Tagesexkursionen zu erbringen.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar Ausgewählte Probleme der Wissenschaftsgeschichte und Kulturtheorie der Volkskunde/Europäische Ethnologie;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar Spezielle Kulturwissenschaftliche Analysen für Fortgeschrittene;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Projektseminar zur Kultur-, Sozial- und Medienforschung;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar zu Problemen der Kulturanalyse.

Zusätzlich ist der Nachweis über die Teilnahme an der Großen Exkursion zu erbringen.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 60-minütige mündliche Prüfung

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Theorie und Methodik der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft;
Geschichte der Volkskunde/Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft;
Spezielle Kulturprobleme in historischen, räumlichen, sozialen und alltagsweltlichen Kontexten;
Grundlagen kulturwissenschaftlicher Praxis: Museum, Medien, Kulturarbeit.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Kenntnisse in zwei Fremdsprachen

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar, ausgewählt aus den fachlichen Inhalten unter I.
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar, ausgewählt aus den fachlichen Inhalten unter I.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar Spezielle Kulturwissenschaftliche Analysen für Fortgeschrittene;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar zu Problemen der Kulturanalyse.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 30-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 8. Evangelische Theologie

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Sozialethik, Praktische Theologie und Religionsgeschichte.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Griechisch- und Latein- oder Hebräischkenntnisse.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus dem Seminar zur Einführung in die exegetischen Methoden des Alten Testaments oder des Neuen Testaments (je nach Sprachkenntnissen);
- 1 Leistungsnachweis aus dem Seminar zur Einführung in einem der Fachgebiete Kirchengeschichte oder Systematische Theologie;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Seminar zur Einführung oder Seminar in einem weiteren der unter I aufgeführten Fachgebiete oder einem Orientierungsprojekt.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung über begrenzte theologische Problemstellungen auf der Grundlage der im Studium besuchten Lehrveranstaltungen.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar in einem der Fachgebiete Altes Testament oder Neues Testament;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar in einem der Fachgebiete Kirchengeschichte oder Systematische Theologie;
- 2 Leistungsnachweise aus zwei weiteren Seminaren aus Fachgebieten nach Wahl

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur aus einem Fachgebiet nach Wahl (jedoch ein anderes Fachgebiet als dasjenige der Magisterarbeit);
- 60-minütige mündliche Prüfung über die Fachgebiete Neues Testament und Systematische Theologie und zwei weitere Fachgebiete nach Wahl.

Falls Religionswissenschaft und Evangelische Theologie Hauptfächer bzw. Evangelische Theologie Hauptfach und Religionswissenschaft Nebenfach sind, kann für die Klausur und mündliche Prüfung im Hauptfach Evangelische Theologie das Fach Religionsgeschichte nicht gewählt werden.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 9. Geographie

Hauptfach

I. Prüfungsinhalte

Zwischenprüfung

a) Prüfungsgebiet Physische Geographie
Grundkenntnisse der Geomorphologie, Boden-, Klima-, Hydro- und Biogeographie sowie ihrer Arbeitsweisen.

b) Prüfungsgebiet Kulturgeographie
Grundkenntnisse der Bevölkerungs-, Stadtgeographie, Geographie des ländlichen Raumes, Wirtschafts-, Industrie-, Verkehrsgeographie und Geographie des Tertiären Sektors sowie ihrer Arbeitsweisen.

Magisterprüfung

a) Prüfungsgebiet Physische Geographie
Vertiefte Kenntnisse der Grundkonzeptionen und Methoden der Physischen Geographie, vor allem Ziele, Aufgaben und Anwendungsbezüge physisch-geographischer Forschung; Disziplingeschichte und Modellentwicklung; Kartenauswertung (Interpretation topographischer und thematischer Karten) oder Auswertung von Luft- und Satellitenbildern;
vertiefte Kenntnisse in Geomorphologie, Boden-, Klima-, Hydro-, Biogeographie und Geoökologie sowie ihrer Arbeitsweisen.

b) Prüfungsgebiet Kulturgeographie
Vertiefte Kenntnisse der Grundkonzeptionen und Methoden der Kulturgeographie, vor allem Ziele, Aufgaben und Anwendungsbezüge kulturgeographischer Forschung; Disziplingeschichte und Modellentwicklung; Kartenauswertung (Interpretation topogra-phischer und thematischer Karten oder Auswertung von Luft- und Satellitenbildern; vertiefte Kenntnisse in Bevölkerungs-, Stadtgeographie, Geographie des ländlichen Raumes, Wirtschafts-, Industrie-, Verkehrsgeographie und Geographie des Tertiären Sektors sowie ihrer Arbeitsweisen.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Englischkenntnisse, die zur Lektüre von fachwissenschaftlichen Texten befähigen.

Leistungsnachweise:
4 Leistungsnachweise aus den nachfolgenden Stoffgebieten des Grundstudiums:
- 1 Leistungsnachweis aus dem Teilbereich Kulturgeographie;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Teilbereich Physische Geographie;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Teilbereich Techniken und Methoden der Geographie;
- 1 Leistungsnachweis aus der Übung Einführung in die Geographie (Teilbereich wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie).

Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme an fünfzehn (15) Geländetagen in Geographie nachzuweisen.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Zwei 30-minütige mündliche Prüfungen in den Stoffgebieten Kultur- und Physische Geographie jeweils einschließlich der Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretischen Grundlagen des Stoffgebietes.

Von den Kultur- und physischgeographischen Teildisziplinen sind wahlweise jeweils zwei Prüfungsgegenstand: Die Kombination von Geomorphologie und Bodengeographie, von Klima- und Hydrogeographie, von Wirtschafts- und Industrie- oder Verkehrsgeographie sowie von Industrie- und Verkehrsgeographie ist nicht möglich.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Hauptfach Geographie bestanden und 4 Leistungsnachweise wie folgt erbracht hat:

- Ein Leistungsnachweis im Teilbereich Techniken, Methoden der Geographie,

- drei Leistungsnachweise aus mindestens zwei Teilbereichen :
a) Kulturgeographie
b) Physische Geographie
c) Regionalgeographie

Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme an 20 Geländetagen in Geographie, darunter eine mindestens achttägige Große Exkursion nachzuweisen.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

vierstündige Klausur über eine Teildisziplin der unter 1. und 2. genannten Stoffgebiete oder über einen regionalen Schwerpunkt;
zwei 30-minütige mündliche Teilprüfungen mit je einer Prüfungsleistung in zwei der folgenden Stoffgebiete:
1. Kulturgeographie
2. Physische Geographie
3. Regionalgeographie.

Gegenstand der mündlichen Teilprüfungen sind wahlweise jeweils zwei Teildisziplinen der Kulturgeographie, der Physischen Geographie oder zwei regionale Schwerpunkte. Die Kombination von Geomorphologie und Bodengeographie, von Klima- und Hydrogeographie, von Wirtschafts- und Industrie- oder Verkehrsgeographie sowie von Industrie- und Verkehrsgeographie ist nicht möglich.

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Zwischenprüfung

a) Prüfungsgebiet Physische Geographie
Grundkenntnisse der Geomorphologie, Boden-, Klima-, Hydro- und Biogeographie sowie ihrer Arbeitsweisen.

b) Prüfungsgebiet Kulturgeographie
Grundkenntnisse der Bevölkerungs-, Stadtgeographie, Geographie des ländlichen Raumes, Wirtschafts-, Industrie-, Verkehrsgeographie und Geographie des Tertiären Sektors sowie ihrer Arbeitsweisen.

Magisterprüfung
Gegenstand sind in der Regel die Inhalte der im Hauptstudium belegten Lehrveranstaltungen.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Englischkenntnisse, die zur Lektüre von fachwissenschaftlichen Texten befähigen.

Leistungsnachweise:
Je ein Leistungsnachweis aus den nachfolgenden Stoffgebieten des Grundstudiums:
1 Leistungsnachweis aus einem Unterseminar im Teilbereich Kulturgeographie;
1 Leistungsnachweis aus einem Unterseminar im Teilbereich Physische Geographie.
Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme an acht (8) Geländetagen in Geographie nachzuweisen.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung in einem der folgenden Stoffgebiete:
1. Kulturgeographie
2. Physische Geographie.

Von den kultur- und physischgeographischen Teildisziplinen sind wahlweise jeweils zwei Prüfungsgegenstand. Die Kombination von Geomorphologie und Bodengeographie, von Klima- und Hydrogeographie, von Wirtschafts- und Industrie- oder Verkehrsgeographie sowie von Industrie- und Verkehrsgeographie ist nicht möglich.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung im Nebenfach Geographie bestanden und zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in zwei der folgenden Stoffgebiete erbracht hat:
1. Kulturgeographie
2. Physische Geographie
3. Regionalgeographie.

Außerdem ist die erfolgreiche Teilnahme an zwölf (12) Geländetagen in Geographie nachzuweisen.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

30-minütige mündliche Prüfung in einem der folgenden Stoffgebiete:

1. Kulturgeographie
2. Physische Geographie
3. Regionalgeographie.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 10. – II.A. 14. Fächergruppe Geschichte

II.A. 10. Alte Geschichte
II.A. 11. Mittelalterliche Geschichte
II.A. 12. Neuere Geschichte (Geschichte der frühen Neuzeit 16. – 18. Jh., Neueste Geschichte 19. und 20. Jh.)
II.A. 13. Osteuropäische Geschichte
II.A. 14. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Historische Hilfswissenschaften; das Fach kann nur als Nebenfach studiert und geprüft werden (s. C 18)

Hauptfächer

I Prüfungsinhalte

Vorbemerkung

Da die Studieninhalte der Geschichtswissenschaften prinzipiell unbegrenzt sind, kann nur eine Auswahl von Schwerpunkten exemplarisch zum Gegenstand einer Prüfung werden.
In der Zwischenprüfung sollen Grundkenntnisse der Hauptperioden und Vertrautheit mit den Methoden der Geschichtswissenschaft nachgewiesen werden.
In der Magisterprüfung sind in den gewählten Schwerpunkten vertiefte Kenntnisse sowie Verständnis für die größeren Zusammenhänge nachzuweisen.

Alte Geschichte:
Schwerpunktbildung im Rahmen der griechischen, römischen und spätantiken Geschichte, z. B. Staatenbildungen, Imperialismus, Verfassungsentwicklungen, soziale Strukturierung, Handelsbeziehungen und Umgang mit fremden Völkern, antike Religionsgeschichte einschließlich des frühen Christentums.

Mittelalterliche Geschichte:
Schwerpunktbildungen aus den Epochen der mittelalterlichen Geschichte, Strukturbereichen (zum Beispiel Königtum, Grundherrschaft, Adel, Städtewesen, Klosterkultur usw.) und systematischen Fragestellungen, d. h. aus Verfassungs-, Sozial- und Kirchengeschichte, Bildungswesen, Mentalität, Ideengeschichte usw.

Neuere Geschichte:
1. Geschichte der frühen Neuzeit (16. – 18. Jh.)
2. Neueste Geschichte (19. und 20. Jh.).

Schwerpunktbildungen z. B. in Verfassungsgeschichte, Geschichte der internationalen Beziehungen, Ideengeschichte etc.

Osteuropäische Geschichte:
Schwerpunktbildungen z. B.: neuere und neueste Geschichte Russlands bzw. der Sowjetunion und/oder ihrer Nachfolgestaaten, Ostmitteleuropas, Südosteuropas, mittelalterliche bzw. frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas.

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte:
1. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der frühen Neuzeit (16. – 18. Jh.)
2. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der neuesten Zeit (19.- und 20. Jh.).

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Schwerpunktbildungen innerhalb dieser Bereiche z. B.: Agrargeschichte, Industrialisierungsgeschichte, historische Familienforschung, Banken- und Versicherungsgeschichte, Technikgeschichte etc.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse

Der Fachbereich setzt folgende Sprachkenntnisse, die zum Verständnis von Quellen und Fachliteratur befähigen, in den Hauptfächern voraus:
Alte Geschichte:
Latein, Griechisch und eine moderne romanische Sprache;
Mittelalterliche Geschichte:
Latein, Mittellatein sowie zwei moderne Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein soll;
Neuere Geschichte:
Latein, Englisch sowie Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache;
Osteuropäische Geschichte:
eine osteuropäische Sprache, eine weitere Fremdsprache, Latein.

Ausnahmen: Latein kann in folgenden Fällen durch eine zweite (vor allem wissenschaftlich) verbreitete westliche Fremdsprache oder eine weitere osteuropäische Sprache ersetzt werden:
1. wenn der Schwerpunkt des Studiums und der Magisterarbeit außerhalb des lateinisch geprägten Osteuropa liegt und
2. wenn in den Nebenfächern kein weiteres Prüfungsgebiet aus der Fächergruppe Geschichte gewählt wird; andernfalls sind die genannten Ausnahmen hinfällig.

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte:
Latein, Englisch sowie Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache

Leistungsnachweise:
- 3 Leistungsnachweise aus drei Proseminaren;
- 1 Leistungsnachweis aus einer Übung

Die Leistungsnachweise aus den Proseminaren sind jeweils in den Hauptperioden der Alten Geschichte, Mittelalterlichen Geschichte und Neueren Geschichte zu erwerben. Eines der Proseminare muss in dem jeweiligen Hauptfach belegt sein. Der Leistungsnachweis für die Übung ist in dem jeweiligen Hauptfach zu erwerben.
Wenn bei der Kombination aus einem Hauptfach und einem Nebenfach der Fächergruppe Geschichte mehr als vier Proseminare zu absolvieren sind, können die über die Zahl vier hinaus geforderten Proseminare durch Mittelseminare im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ersetzt werden.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

zweistündige Klausur oder
30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Je Prüfungsfach sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

- 2 Leistungsnachweise aus zwei Hauptseminaren im gewählten Hauptfach;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar in einem weiteren Prüfungsfach der Fächergruppe Geschichte;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Mittelseminar im gewählten Hauptfach.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur in einem der Schwerpunktbereiche des jeweiligen Faches;
- 60-minütige mündliche Prüfung über Themen aus den Schwerpunktbereichen. Die Prüfungsthemen von Klausur und mündlicher Prüfung dürfen weder untereinander noch mit dem der Magisterarbeit identisch sein.

Nebenfächer

I Prüfungsinhalte

Vorbemerkung
Da die Studieninhalte der Geschichtswissenschaften prinzipiell unbegrenzt sind, kann nur eine Auswahl von Schwerpunkten exemplarisch zum Gegenstand einer Prüfung werden. In der Zwischenprüfung im Nebenfach sollen Grundkenntnisse der Hauptgegenstände und Vertrautheit mit den Methoden der Geschichtswissenschaft nachgewiesen werden.
In der Magisterprüfung im Nebenfach sind in den gewählten Schwerpunkten vertiefte Kenntnisse sowie Verständnis für die größeren Zusammenhänge nachzuweisen.

Alte Geschichte:
Schwerpunktbildung im Rahmen der griechischen, römischen und spätantiken Geschichte, z. B. Staatenbildungen, Imperialismus, Verfassungsentwicklungen, soziale Strukturierung, Handelsbeziehungen und Umgang mit fremden Völkern, antike Religionsgeschichte einschließlich des frühen Christentums.

Mittelalterliche Geschichte:
Schwerpunktbildungen aus den Epochen der mittelalterlichen Geschichte, Strukturbereichen (z.B. Königtum, Grundherrschaft, Adel, Städtewesen, Klosterkultur usw.) und systematischen Fragestellungen, d.h. aus Verfassungs-, Sozial- und Kirchengeschichte, Bildungswesen, Mentalität, Ideengeschichte usw.

Neuere Geschichte:
1. Geschichte der frühen Neuzeit (16. – 18. Jh.)
1. Neueste Geschichte (19. und 20. Jh.).
Schwerpunktbildungen z.B. in Verfassungsgeschichte, Geschichte der internationalen Beziehungen, Ideengeschichte etc.

Osteuropäische Geschichte:
Schwerpunktbildungen z. B.: neuere und neueste Geschichte Russlands bzw. der Sowjetunion und/oder ihrer Nachfolgestaaten, Ostmitteleuropas, Südosteuropas, mittelalterliche bzw. frühneuzeitliche Geschichte Osteuropas.

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte:
1. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der frühen Neuzeit (16. – 18. Jh.)

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

2. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der neuesten Zeit (19.- und 20. Jh.).
Schwerpunktbildungen innerhalb dieser Bereiche z. B.: Agrargeschichte, Industrialisierungsgeschichte, historische Familienforschung, Banken- und Versicherungsgeschichte, Technikgeschichte etc.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:

Alte Geschichte:
Latein und eine moderne romanische Sprache;
Mittelalterliche Geschichte:
Latein sowie Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Neuere Geschichte:
Englisch sowie Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache;
Osteuropäische Geschichte:
Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und in Latein oder zwei modernen Fremdsprachen, darunter vorzugsweise einer osteuropäischen Sprache;
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte:
Englisch sowie Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache.

Leistungsnachweise:
2 Leistungsnachweise aus zwei Proseminaren der Fächergruppe Geschichte, davon mindestens einer im gewählten Nebenfach
Bei der Kombination von zwei Nebenfächern der Fächergruppe Geschichte kann eines der vier Proseminare durch ein Mittelseminar im Wahlpflichtbereich ersetzt werden.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

zweistündige Klausur oder
30-minütige mündliche Prüfung im gewählten Nebenfach.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Je Prüfungsfach sind folgende Leistungsnachweise vorzulegen:
2 Leistungsnachweise aus zwei Hauptseminaren der Fächergruppe Geschichte, davon mindestens einer im gewählten Nebenfach.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 30-minütige mündliche Prüfung über zwei Themen aus den Schwerpunktbereichen.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 15. Griechische Philologie

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Philologische Arbeitstechniken, Grundlagen wissenschaftlicher Textinterpretation (Hilfsmittel und deren Benutzung, Textkritik, Metrik, Rhetorik, Stilistik, Sprachgeschichte, Linguistik, Literaturtheorie, Geschichte und aktuelle Tendenzen der Klassischen Philologie);
Griechische Literaturgeschichte und Geschichte der Antikenrezeption bis zur Neuzeit; Grundkenntnisse der lateinischen Literaturgeschichte;
Altertumskunde: Mythologie, Religionsgeschichte, Archäologie, Philosophie, politische Geschichte, Kulturgeschichte.
Sprachpraxis: sichere Beherrschung der griechischen Schulgrammatik; Vertrautheit mit griechischer Phraseologie und Stilistik, Sicherheit im Übersetzen aus dem Griechischen.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Griechisch- und Lateinkenntnisse;
darüber hinaus Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache.

Leistungsnachweise:
Sprachpraktischer Bereich:
- 1 Leistungsnachweis aus der Mittelstufe der Übungen zu Syntax und Stilistik;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Lektürepraktikum.

Fachwissenschaftlicher Bereich:
- 1 Leistungsnachweis Philologische Arbeitstechniken;
- 1 Leistungsnachweis aus Proseminar 1;
- 1 Leistungsnachweis aus Proseminar 2.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

- zweistündige Übersetzungsklausur mit Fragen zum Text und zur Literaturgeschichte;
- 30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
Sprachpraktischer Bereich:
- 1 Leistungsnachweis aus dem Oberkurs der Übungen zu Syntax und Stilistik;
- 1 Leistungsnachweis aus Lektüreübungen des Hauptstudiums;

Fachwissenschaftlicher Bereich:
3 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren.
V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Übersetzungsklausur mit Fragenteil;
- 60-minütige mündliche Prüfung.

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Philologische Arbeitstechniken, Grundlagen wissenschaftlicher Textinterpretation (Hilfsmittel und deren Benutzung, Textkritik, Metrik, Rhetorik, Stilistik, Sprachgeschichte, Linguistik, Literaturtheorie, Geschichte und aktuelle Tendenzen der Klassischen Philologie);
Grundlagen der griechischen Literaturgeschichte und Geschichte der Antikenrezeption bis zur Neuzeit; Grundkenntnisse der lateinischen Literaturgeschichte;
Altertumskunde: Mythologie, Religionsgeschichte, Archäologie, Philosophie, politische Geschichte, Kulturgeschichte.
Sprachpraxis: Sicherheit im Übersetzen aus dem Griechischen.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Griechischkenntnisse;
darüber hinaus Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache.

Leistungsnachweise:

Sprachpraktischer Bereich:
1 Leistungsnachweis aus dem Lektürepraktikum.

Fachwissenschaftlicher Bereich:
- 1 Leistungsnachweis Philologische Arbeitstechniken;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Proseminar 1.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

2 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 30-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 16. Indologie

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Vedisches Sanskrit, klassisches Sanskrit, Mittelindisch und Neuindisch (z.Z. Hindi und Gujarati).
Literatur, Philosophie, Religion (Hinduismus, Buddhismus, Jainismus), einheimische indische Wissenschaften, Geschichte, Epigraphik, Kulturgeschichte, Methodenlehre.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse
Englisch und Französisch.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus den Sprachkursen “Sanskrit I und II”;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Lektürekurs “Leichte Sanskrittexte”;
- 1 Leistungsnachweis aus den Sprachkursen “Hindi I und II” oder “Mittelindisch I und II” oder “Vedisch I und II”;
- 1 Leistungsnachweis aus einem themenbezogenen Proseminar aus den Stoffgebieten “Literatur/Religion/Geschichte” mit schriftlicher Hausarbeit.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus den noch nicht im Grundstudium absolvierten Sprachkursen “Hindi I und II” oder “Mittelindisch I und II” oder “Vedisch I und II”, je nachdem, welcher Sprachkurs bereits im Grundstudium absolviert wurde;
- 3 Leistungsnachweise aus themenbezogenen Seminaren aus den Stoffgebieten “Literatur/Religion/Philosophie/einheimische Wissenschaften/Geschichte/Epigraphik”.
  In zwei der drei Seminare ist eine Hausarbeit zu schreiben.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur “Übersetzung und Interpretation eines alt- oder mittelindischen Textes”;
- 60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Vedisches Sanskrit, klassisches Sanskrit, Mittelindisch und Neuindisch (z.Z. Hindi und Gujarati). Davon werden klassisches Sanskrit und eines der Gebiete Mittel- oder Neuindisch nach Wahl geprüft.
Literatur, Philosophie, Religion (Hinduismus, Buddhismus, Jainismus), einheimische Wissenschaften, Geschichte, Epigraphik, Kulturgeschichte, Methodenlehre.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Englisch und Französisch.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus den Sprachkursen “Sanskrit I und II”;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Lektürekurs “Leichte Sanskrittexte” oder aus einem themenbezogenen Proseminar aus den Stoffgebieten “Literatur/Religion/Geschichte”.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus den Sprachkursen “Hindi I und II” oder “Mittelindisch I und II” oder “Vedisch I und II”
- 1 Leistungsnachweis aus einem themenbezogenen Seminar aus den Stoffgebieten “Literatur/Religion/Philosophie/einheimische Wissenschaften/Geschichte/Epigraphik” mit schriftlicher Hausarbeit.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 17. Japanwissenschaften

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Überblick über Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Internationale Beziehungen, Geographie, Religion und Geistesgeschichte, Recht sowie Geschichte Japans;
Umfassende Kenntnisse hinsichtlich der methodischen Ansätze der Japanforschung korrespondierend zum Methodenfach zweites Nebenfach neben dem Nebenfach "Japanische Sprache" .

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Leistungsnachweise:
- 2 benotete Leistungsnachweise aus zwei einführenden Vorlesungen zu unterschiedlichen, unter I genannten Stoffgebieten (Prüfungsgebieten) nach Wahl;
- 2 benotete Leistungsnachweise aus zwei Proseminaren zu unterschiedlichen, unter I genannten Stoffgebieten (Prüfungsgebieten) nach Wahl. Dabei sind die Proseminare zu den Stoffgebieten zu wählen, die sich von den Stoffgebieten unterscheiden, die Gegenstand der gem. 1. Spiegelstrich gewählten sind;
- 1 benoteter Leistungsnachweis aus der Übung und "Hilfsmittel der Japanologie II".

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

zweistündige Klausur.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 2 benotete Leistungsnachweise aus zwei Hauptseminaren zu unterschiedlichen, unter I genannten Stoffgebieten (Prüfungsgebieten) nach Wahl;
- 2 benotete Leistungsnachweise aus unterschiedlichen Vorlesungen aus dem Angebot für das Hauptstudium zu den unter I genannten Stoffgebieten (Prüfungsgebieten).

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 60-minütige mündliche Prüfung.

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Überblick über Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Internationale Beziehungen, Geographie, Religion und Geistesgeschichte, Recht sowie Geschichte Japans;
Umfassende Kenntnisse hinsichtlich der methodischen Ansätze der Japanforschung korrespondierend zum Hauptfach.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 benoteter Leistungsnachweis aus einer einführenden Vorlesung zu den unter I genannten Stoffgebieten (Prüfungsgebieten) nach Wahl;
- 1 benoteter Leistungsnachweis aus einem Proseminar zu den unter I genannten Stoffgebieten (Prüfungsgebieten) nach Wahl. Dabei ist das Proseminar und die gem. 1. Spiegelstrich gewählte einführende Vorlesung aus unterschiedlichen Stoffgebieten (Prüfungsgebieten) zu wählen;
- 1 benoteter Leistungsnachweis aus der Übung " Hilfsmittel der Japanologie II".

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

zweistündige Klausur.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des gewählten Studienschwerpunktes nach Wahl;
- 1 Leistungsnachweis aus einer Vorlesung aus dem Angebot des gewählten Studienschwerpunktes nach Wahl.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 18. Keltologie

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Sprachen und Kulturen der keltischen Völker, mit Schwerpunkten bei der sprachwissenschaftlich-philologischen Beschäftigung mit dem mittelalterlichen Irischen und Kymrischen und der literatur- und kulturwissenschaftlichen Analyse der in diesen Sprachen überlieferten Textzeugnisse.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Englischkenntnisse.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar “Altirischer Lektürekurs;”
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar “Mittelkymrischer Lektürekurs”;
- 2 Leistungsnachweise aus zwei weiteren Proseminaren aus den Stoffgebieten Literatur/Linguistik/Landeskunde.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung mit Übersetzung je eines Textes aus dem mittelalterlichen Irischen und Kymrischen.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar zum Alt- oder Mittelirischen;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar zum Mittelkymrischen;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar zu einem Stoffgebiet des gewählten Studienschwerpunktes;
- 1 Leistungsnachweis aus einem weiteren Seminar des Hauptstudiums.

Mindestens zwei dieser Leistungsnachweise sind aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit zu erwerben.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur über ein Stoffgebiet aus dem Pflichtbereich des Hauptstudiums;
- 60-minütige mündliche Prüfung zu Stoffgebieten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs einschließlich der Übersetzung und Erörterung je eines Textes aus dem mittelalterlichen Irischen und Kymrischen

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Sprachen und Kulturen der keltischen Völker, mit einem Schwerpunkt bei der sprachwissenschaftlich-philologischen Beschäftigung mit einer mittelalterlichen keltischen Sprache (Irisch oder Kymrisch) und der literatur- und kulturwissenschaftlichen Analyse der in dieser Sprache überlieferten Textzeugnisse.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Englischkenntnisse

Leistungsnachweise:
je 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar "Altirischer Lektürekurs" und einem Proseminar "Einführung in das Mittelkymrische"
oder
je 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar "Mittelkymrischer Lektürekurs" und einem Proseminar "Einführung in das Altirische".

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung mit Übersetzung eines Textes aus dem mittelalterlichen Irischen oder Kymrischen.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

2 Leistungsnachweise aus Seminaren des Hauptstudiums (entsprechend der gewählten Studienschwerpunkte).
Mindestens einer dieser Leistungsnachweise ist aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit zu erwerben.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung zu Stoffgebieten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs einschließlich der Übersetzung und Erörterung eines Textes aus dem mittelalterlichen Irischen oder Kymrischen.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 19. Klassische Archäologie

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Schwerpunktbildung im Rahmen der materialen Hinterlassenschaften der griechischen und der römischen Kultur einschließlich ihrer Randbereiche anhand verschiedener Stoffgebiete, z.B. Topographie, Architektur, Plastik, Malerei, Keramik, Ikonographie, Religion und Mythologie, Realien.

In der Zwischenprüfung sollen Vertrautheit mit den Methoden des Faches sowie Grundkenntnisse in den Hauptperioden anhand ausgewählter Stoffgebiete nachgewiesen werden. In der Magisterprüfung sind in den gewählten Stoffgebieten vertiefte Kenntnisse sowie ein Verständnis für die Methodik des Faches auf aktuellem Forschungsstand nachzuweisen.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Latinum oder Graecum,
Englisch und Italienisch oder Französisch

Leistungsnachweise:
- 2 Leistungsnachweise aus Proseminaren zu den unter I genannten Stoffgebieten;
- 2 Leistungsnachweise aus Mittelseminaren zu den unter I genannten Stoffgebieten,

jeweils mit Referat oder nach Absprache mit schriftlicher Hausarbeit.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Sprachkenntnisse:
Latinum und Graecum. In Sonderfällen kann eine andere alte Sprache (z.B. Hebräisch, Klassisches Arabisch) anerkannt werden.
Englisch, Italienisch, Französisch. Empfohlen werden Grundkenntnisse in einer weiteren modernen Sprache (z.B. Neu-Griechisch, Türkisch).

Leistungsnachweise:
4 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren zu den unter I genannten Stoffgebieten, jeweils mit Referat oder nach Absprache mit schriftlicher Hausarbeit.

Zusätzlich: Nachweis über die Teilnahme an einer mehrtägigen archäologischen Exkursion oder an einer archäologischen Ausgrabung.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Schwerpunktbildung im Rahmen der materialen Hinterlassenschaften der griechischen und römischen Kultur einschließlich ihrer Randbereiche anhand verschiedener Stoffgebiete, z.B. Topographie, Architektur, Plastik, Malerei, Keramik, Ikonographie, Religion und Mythologie, Realien.
In der Zwischenprüfung sollen Vertrautheit mit den Methoden des Faches sowie Grundkenntnisse in den Hauptperioden anhand ausgewählter Stoffgebiete nachgewiesen werden. In der Magisterprüfung sind in den gewählten Stoffgebieten vertiefte Kenntnisse sowie Verständnis für die größeren Zusammenhänge des Faches nachzuweisen.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Latinum,
Englisch; Italienisch oder Französisch

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar zu den unter I genannten Stoffgebieten;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Mittelseminar zu den unter I genannten Stoffgebieten;

jeweils mit Referat oder nach Absprache mit schriftlicher Hausarbeit.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Sprachkenntnisse:
Latinum,
Englisch; Italienisch oder Französisch.

Leistungsnachweise:
2 Leistungsnachweise aus zwei Hauptseminaren zu den unter I genannten Stoffgebieten, jeweils mit Referat oder nach Absprache mit schriftlicher Hausarbeit.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 20. Kunstgeschichte

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Entstehung, Erscheinung, Funktion und Wirkung von Werken der spätantiken bis zeitgenössischen Kunst Europas und (ab dem 16. Jahrhundert) Amerikas; zentral klassische künstlerische Medien wie Malerei, Plastik, Architektur, Graphik, Kunstgewerbe sowie intermediale Erscheinungsformen moderner Kunstrichtungen und partiell Massenmedien; Kunsttheorie, Geschichte der Kunstpädagogik und Geschichte der eigenen Wissenschaft, ihre Methoden, Institutionen und Wirkungsmöglichkeiten.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Lateinkenntnisse (Latinum) und zwei moderne Fremdsprachen, die zur Erarbeitung einfacher Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen.
Lateinkenntnisse können durch den Nachweis von Kenntnissen in einer anderen klassischen Sprache (z. B. Altgriechisch, Hebräisch, klass. Chinesisch) ersetzt werden.

Leistungsnachweise:
a) - 1 Leistungsnachweis aus einem proseminaristischen Grundkurs “Einführung in die Kunstgeschichte und das Studium der Kunstgeschichte” mit begleitendem Tutorium (4 SWS);
b) - 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar (2 SWS);
c) - 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar (2 SWS);
d) - 1 Leistungsnachweis aus einer Praktische**n** Übung (2 SWS).
Die Leistungsnachweise unter b und c müssen in Lehrveranstaltungen zu zwei der drei Epochen der Kunstgeschichte (spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte ab 1800) und zu unterschiedlichen Stoffgebieten erworben werden.

Zusätzlich muss im Verlauf des Grundstudiums an Exkursionen im Umfang von 6 Exkursionstagen (2 SWS) teilgenommen werden.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.
Sie bezieht sich auf im Grundstudium vermittelte Inhalte aus dem Bereich der unter I genannten Epochen und Stoffgebiete.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
a) - 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar (2 SWS);
b) - 2 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren (4 SWS);
c) - 1 Leistungsnachweis aus einem quellenkundlichen Hauptseminar (2 SWS).

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Der Leistungsnachweis unter a und ein Leistungsnachweis unter b müssen in Lehrveranstaltungen zu zwei der drei Epochen der Kunstgeschichte (spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte ab 1800) und zu unterschiedlichen Stoffgebieten erworben werden. Ein Leistungsnachweis unter b ist zur Schwerpunktsetzung frei wählbar.

Zusätzlich: Teilnahme an einer Großexkursion von mindestens einwöchiger Dauer (4 SWS).

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.
Sie bezieht sich auf im Hauptstudium vermittelte Inhalte aus dem Bereich der unter I genannten Epochen und Stoffgebiete.

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Entstehung, Erscheinung, Funktion und Wirkung von Werken der spätantiken bis zeitgenössischen Kunst Europas und (ab dem 16. Jahrhundert) Amerikas; zentral klassische künstlerische Medien wie Malerei, Plastik, Architektur, Graphik, Kunstgewerbe sowie intermediale Erscheinungsformen moderner Kunstrichtungen und partiell Massenmedien; Kunsttheorie, Geschichte der Kunstpädagogik und Geschichte der eigenen Wissenschaft, ihre Methoden, Institutionen und Wirkungsmöglichkeiten.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
zwei moderne Fremdsprachen, die zur Erarbeitung einfacher Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem proseminaristischen Grundkurs “Einführung in die Kunstgeschichte und das Studium der Kunstgeschichte” mit begleitendem Tutorium (4 SWS);
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar (2 SWS) aus dem Bereich der unter I genannten Epochen und Stoffgebiete.

Zusätzlich muss im Verlauf des Grundstudiums an Exkursionen im Umfang von drei Exkursionstagen (1 SWS) teilgenommen werden.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.
Sie bezieht sich auf im Grundstudium vermittelte Inhalte aus dem Bereich der unter I genannten Epochen und Stoffgebiete.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar.

Die beiden Leistungsnachweise müssen in Lehrveranstaltungen zu zwei der drei Epochen der Kunstgeschichte (spätantike und mittelalterliche Kunstgeschichte, neuere Kunstgeschichte, neueste Kunstgeschichte ab 1800) erworben werden.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.
Sie bezieht sich auf im Hauptstudium vermittelte Inhalte aus dem Bereich der unter I genannten Epochen und Stoffgebiete.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 21. Lateinische Philologie

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Philologische Arbeitstechniken, Grundlagen wissenschaftlicher Textinterpretation (Hilfsmittel und deren Benutzung, Textkritik, Metrik, Rhetorik, Stilistik, Sprachgeschichte, Linguistik, Literaturtheorie, Geschichte und aktuelle Tendenzen der Klassischen Philologie);
Lateinische Literaturgeschichte und Geschichte der Antikenrezeption bis zur Neuzeit: Grundkenntnisse der griechischen Literaturgeschichte;
Altertumskunde: Mythologie, Religionsgeschichte, Archäologie, Philosophie, politische Geschichte, Kulturgeschichte;
Sprachpraxis: sichere Beherrschung der lateinischen Schulgrammatik; Vertrautheit mit lateinischer Phraseologie und Stilistik, Sicherheit im Übersetzen aus dem Lateinischen.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Latein- und Griechischkenntnisse;
darüber hinaus Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprachen.

Leistungsnachweise:
Sprachpraktischer Bereich:
- 1 Leistungsnachweis aus der Mittelstufe der Übungen zu Syntax und Stilistik;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Lektürepraktikum.

Fachwissenschaftlicher Bereich:
- 1 Leistungsnachweis ‘Philologische Arbeitstechniken’;
- 1 Leistungsnachweis aus Proseminar 1;
- 1 Leistungsnachweis aus Proseminar 2.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

- zweistündige Übersetzungsklausur mit Fragen zum Text und zur Literaturgeschichte;
- 30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:

Sprachpraktischer Bereich:
- 1 Leistungsnachweis aus dem Oberkurs der Übungen zu Syntax und Stilistik;
- 1 Leistungsnachweis aus Lektüreübungen des Hauptstudiums.

Fachwissenschaftlicher Bereich:
3 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren.
V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

- vierstündige Übersetzungsklausur mit Fragenteil;
- 60-minütige mündliche Prüfung.

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Philologische Arbeitstechniken, Grundlagen wissenschaftlicher Textinterpretation (Hilfsmittel und deren Benutzung, Textkritik, Metrik, Rhetorik, Stilistik, Sprachgeschichte, Linguistik, Literaturtheorie, Geschichte und aktuelle Tendenzen der Klassischen Philologie);
Grundlagen der lateinischen Literaturgeschichte und Geschichte der Antikenrezeption bis zur Neuzeit; Grundkenntnisse der griechischen Literaturgeschichte;
Altertumskunde: Mythologie, Religionsgeschichte, Archäologie, Philosophie, politische Geschichte, Kulturgeschichte;
Sprachpraxis: Sicherheit im Übersetzen aus dem Lateinischen.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Lateinkenntnisse;
darüber hinaus Kenntnisse in mindestens einer modernen Fremdsprache.

Leistungsnachweise:

Sprachpraktischer Bereich:
1 Leistungsnachweis aus dem Lektürepraktikum.

Fachwissenschaftlicher Bereich:
- 1 Leistungsnachweis ‘Philologische Arbeitstechniken’;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Proseminar 1.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

2 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 30-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 22. Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Philologische Arbeitstechniken, Grundlagen wissenschaftlicher Textinterpretation (Hilfsmittel und deren Benutzung, Textkritik, Metrik, mittellateinische Vers- und Reimformen, Rhetorik, Stilistik, Sprachgeschichte, Linguistik, Literaturtheorie, Geschichte und Forschungsaufgaben der lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit);
Mittel- und neulateinische Literaturgeschichte und Geschichte der Antikenrezeption bis zur Neuzeit;
Mittelalterkunde: politische Geschichte, Kulturgeschichte, Philosophie, Theologie, Kirchengeschichte, Ordensgeschichte, Bibliotheksgeschichte, Paläographie;
Sprachpraxis: sichere Beherrschung der lateinischen Schulgrammatik; Vertrautheit mit lateinischer Phraseologie und Stilistik, Sicherheit im Übersetzen aus dem Lateinischen.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Lateinkenntnisse;
darüber hinaus Kenntnisse in mindestens zwei modernen Fremdsprachen.

Leistungsnachweise:
- 2 Leistungsnachweise aus Proseminaren zu Stoffgebieten der mittellateinischen und neulateinischen Philologie;
- 1 Leistungsnachweis aus Paläographie und Handschriftenkunde;
- 1 Leistungsnachweis “kontrollierte Eigenlektüre”.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

- zweistündige Übersetzungsklausur;
- 30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

4 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren zu Stoffgebieten der mittellateinischen und neulateinischen Philologie.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Übersetzungsklausur;
- 60-minütige mündliche Prüfung

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Philologische Arbeitstechniken, Grundlagen wissenschaftlicher Textinterpretation (Hilfsmittel und deren Benutzung, Textkritik, Metrik, mittellateinische Vers- und Reimformen, Rhetorik, Stilistik, Sprachgeschichte, Linguistik, Literaturtheorie, Geschichte und Forschungsaufgaben der lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit);
Mittel- und neulateinische Literaturgeschichte und Geschichte der Antikenrezeption bis zur Neuzeit;
Mittelalterkunde: politische Geschichte, Kulturgeschichte, Philosophie, Theologie, Kirchengeschichte, Ordensgeschichte, Bibliotheksgeschichte, Paläographie;
Sprachpraxis: Sicherheit im Übersetzen aus dem Lateinischen.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Leistungsnachweise:
Sprachpraktischer Bereich:
1 Leistungsnachweis “kontrollierte Eigenlektüre”.

Fachwissenschaftlicher Bereich:
2 Leistungsnachweise aus Proseminaren zu Stoffgebieten der mittellateinischen und neulateinischen Philologie.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

2 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren zu Stoffgebieten der mittellateinischen und neulateinischen Philologie.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 30-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 23. Medienwissenschaft

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Geschichte des Films und des Fernsehens; Theorie der audiovisuellen Medien; Film- und Fernsehanalyse; intermediale Kontexte der audiovisuellen Medien; Film und Fernsehen in sozialen Zusammenhängen.
Für die Zwischenprüfung werden Grundkenntnisse, für die Magisterprüfung vertiefte Kenntnisse in diesen Stoffgebieten verlangt.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Zwei moderne Fremdsprachen, in der Regel Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache, die zur Erarbeitung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus dem Proseminar "Einführung in die Medienwissenschaft";
- 1 Leistungsnachweis aus der Übung "Einführung in die Medienpraxis";
- 2 Leistungsnachweise aus zwei Mittelseminaren, davon einer mit filmanalytischer, der zweite mit mediengeschichtlicher Thematik.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Vierstündige Klausur.
Die Prüfungsleistung erstreckt sich auf die Geschichte und Analyse von Film und Fernsehen.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 2 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren des Kernbereichs, davon je einer zu den Medien Film und Fernsehen;
- 2 weitere Leistungsnachweise aus Haupt- bzw. Forschungsseminaren des Kernbereichs, davon einer zur Ästhetik der Medien.
  Einer dieser Leistungsnachweise kann auch im interdisziplinären Ergänzungsbereich I oder II erworben werden.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 60-minütige mündliche Prüfung.
- Beide Prüfungsleistungen erstrecken sich auf insgesamt drei Stoffgebiete der in Abschnitt I genannten Prüfungsinhalte, wobei die beiden Medien Film und Fernsehen berücksichtigt sein müssen.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Geschichte des Films und des Fernsehens; Theorie der audiovisuellen Medien;
Film- und Fernsehanalyse; Film und Fernsehen im sozialen Kontext.
Für die Zwischenprüfung werden Grundkenntnisse, für die Magisterprüfung vertiefte Kenntnisse in diesen Stoffgebieten verlangt.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Zwei moderne Fremdsprachen, in der Regel Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache, die zur Erarbeitung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen.

Leistungsnachweise:
2 Leistungsnachweise in zwei Mittelseminaren, davon einer mit filmanalytischer Thematik, der zweite mit mediengeschichtlicher Thematik.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

zweistündige Klausur oder 30-minütige mündliche Prüfung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten. Die Prüfungsleistung erstreckt sich auf die Geschichte und Analyse von Film und Fernsehen.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Filmanalyse oder Filmgeschichte;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar oder Forschungsseminar zur Ästhetik der Medien.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- zweistündige Klausur;
- 30-minütige mündliche Prüfung.

Beide Prüfungsleistungen erstrecken sich auf insgesamt drei Stoffgebiete der in Abschnitt I genannten Prüfungsinhalte, wobei die beiden Medien Film und Fernsehen Berücksichtigung finden müssen.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 24. Musikwissenschaft

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Die zentralen Objekte der Prüfung sind die traditionellen Gattungen der Vokal- und Instrumentalmusik sowie intermediale Produkte moderner Kunstrichtungen, an denen Musik Anteil hat.
Themen der Prüfung sind:
Entstehung, Notation, Erscheinung, klangliche Wiedergabe, Funktion und Wirkung von Werken der Musikgeschichte;
Geschichte der Musiktheorie, der Musikästhetik, der bildlichen Darstellung und Umsetzung von Musik, der Musikpädagogik sowie der eigenen Wissenschaft mit ihren Methoden, Institutionen und Wirkungsmöglichkeiten.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Zwei Fremdsprachen, darunter Latein. Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in Latein kann im begründeten Ausnahmefall durch den Nachweis ausreichender Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache ersetzt werden, die zur Erarbeitung einfacher Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus dem Grundkurs Musiklehre (Teilgebiete: Harmonielehre I/II, Kontrapunkt I/II, Dauer: 2 Semester);
- 1 Leistungsnachweis aus dem Grundkurs Musikwissenschaft (Teilgebiete: Einführung in die Musikwissenschaft, Notationskunde, Einführung in die musikalische Analyse, Musikgeschichte im Überblick (bis 1600), (Dauer: 4 Semester);
- 2 Leistungsnachweise aus Proseminaren zu verschiedenen Stoffgebieten der historischen Musikwissenschaft.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung zu ausgewählten Stoffgebieten des Grundstudiums.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 3 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren zu verschiedenen Stoffgebieten der historischen Musikwissenschaft;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Seminar “Quellenkunde” oder aus dem Seminar “Berufspraxis”.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Die zentralen Objekte der Prüfung sind die traditionellen Gattungen der Vokal- und Instrumentalmusik sowie intermediale Produkte moderner Kunstrichtungen, an denen Musik Anteil hat.
Themen der Prüfung sind:
Entstehung, Notation, Erscheinung, klangliche Wiedergabe, Funktion und Wirkung von Werken der Musikgeschichte;
Geschichte der Musiktheorie, der Musikästhetik, der bildlichen Darstellung und Umsetzung von Musik sowie der eigenen Wissenschaft mit ihren Methoden, Institutionen und Wirkungsmöglichkeiten.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
2 Fremdsprachen, die zur Erarbeitung einfacher Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus dem Grundkurs Musiklehre und Musikwissenschaft (Teilgebiete: Harmonielehre I, Kontrapunkt I, Musikgeschichte im Überblick (bis 1600), Einführung in die Musikwissenschaft);
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar zu einem Stoffgebiet der historischen Musikwissenschaft.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu einem Stoffgebiet der historischen Musikwissenschaft;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu einem anderen Stoffgebiet der historischen Musikwissenschaft oder Seminar “Quellenkunde” oder Seminar “Berufspraxis”.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 25. Philosophie

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Geschichte der Philosophie, Logik, theoretische Philosophie (insbesondere Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und Metaphysik), praktische Philosophie, besondere Stoffgebiete (insbesondere Ästhetik, Kulturphilosophie, angewandte Ethik und Religionsphilosophie).

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Lateinkenntnisse und Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einer Vorlesung "Einführung in die Logik" mit Tutorium;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Geschichte der Philosophie;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Systematischen Philosophie;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar zur Systematischen Philosophie. Dieser Leistungsnachweis setzt erfolgreiche Mitarbeit in einem Proseminar zur Einführung in die Philosophie voraus.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

- studienbegleitende Hausarbeit;
- 30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar zur Philosophie der Neuzeit;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar der Philosophie der Antike;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar zur Systematischen Philosophie;
- einer der Leistungsnachweise erfordert zusätzlich eine selbstständig angefertigte schriftliche Hausarbeit zu einem Thema eigener Wahl (25 Seiten).

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 60-minütige mündliche Prüfung.

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Geschichte der Philosophie, Logik, theoretische Philosophie (insbesondere Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und Metaphysik), praktische Philosophie, besondere Stoffgebiete (insbesondere Ästhetik, Kulturphilosophie, angewandte Ethik und Religionsphilosophie).

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

In der Zwischenprüfung sollen diese Kenntnisse vorzugsweise an Klassikertexten nachgewiesen werden.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Kenntnisse in zwei Fremdsprachen

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar oder einer Vorlesung "Einführung in das Studium der Philosophie" mit Tutorium;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar zur Geschichte der Philosophie.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar zur Systematischen Philosophie;
- dieser Leistungsnachweis erfordert zusätzlich eine selbständig angefertigte schriftliche Hausarbeit zu einem Thema eigener Wahl (25 Seiten).

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

vierstündige Klausur oder
60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 26. Politikwissenschaft

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Zwischenprüfung:
Grundlagen, Methoden, wissenschaftstheoretische Orientierungen und Faktenkenntnisse aus den Stoffgebieten.

Magisterprüfung:
Zusammenhänge des Faches; die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und kritische Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen und politischen Lebens für den Übergang in die Berufspraxis zu gewinnen.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, insbesondere Englisch.

Leistungsnachweise:
Je ein Leistungsnachweis aus je einer Lehrveranstaltung (Proseminar/Übung) in den nachfolgend genannten Stoffgebieten:
1. Politische Theorie und Politische Philosophie einschließlich Ideengeschichte (Proseminar)
2. Das Politische System der Bundesrepublik Deutschland (Proseminar)
3. Analyse und Vergleich politischer Systeme (Proseminar)
4. Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Proseminar)
5. Quantitative und qualitative Methoden der Politikwissenschaft (Übung)

Die Teilnahme an den unter 3. und 5. genannten Lehrveranstaltungen setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung "Einführung in das Studium der Politikwissenschaft" voraus.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

- studienbegleitende Prüfungsarbeit (Hausarbeit);
- 30-minütige mündliche Prüfung.

Das Thema der studienbegleitenden Prüfungsarbeit wird aus einem der Stoffgebiete gem. Abschnitt II (Leistungsnachweise) Nr. 1 bis 4, die zwei Themen der mündlichen Prüfung aus zwei anderen dieser Stoffgebiete des Grundstudiums gewählt. Die quantitativen und qualitativen Methoden der Politikwissenschaft sind in den Teilprüfungen angemessen zu berücksichtigen. In den Stoffgebieten gemäß Nr. 3 und 4 darf insgesamt nicht mehr als eine Teilprüfung abgelegt werden.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums;

- je ein Leistungsnachweis aus drei Seminaren aus mindestens zwei Stoffgebieten gemäß Abschnitt II (Leistungsnachweise) Nr. 1 bis 4; davon sind zwei Leistungsnachweise mit schriftlicher Hausarbeit zu absolvieren.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 60-minütige mündliche Prüfung.

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Zwischenprüfung:
Grundlagen, Methoden, wissenschaftstheoretische Orientierungen und Faktenkenntnisse aus den Stoffgebieten.

Magisterprüfung:
Zusammenhänge des Faches; die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und kritische Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen und politischen Lebens für den Übergang in die Berufspraxis zu gewinnen.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, insbesondere Englisch

Leistungsnachweise:
Je ein Leistungsnachweis aus je einem Proseminar aus zwei Stoffgebieten gemäß Abschnitt II (Leistungsnachweise) Nr. 1 bis 5; davon ist ein Leistungsnachweis mit schriftlicher Hausarbeit zu absolvieren.
Die Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung “Einführung in das Studium der Politikwissenschaft” voraus.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.
Die Themen der Zwischenprüfung beziehen sich auf zwei der Stoffgebiete gemäß Abschnitt II (Leistungsnachweise) Nr. 1 bis 4 des Grundstudiums der Politikwissenschaft.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Je ein Leistungsnachweis aus je einem Seminar aus zwei Stoffgebieten gemäß Abschnitt II (Leistungsnachweise) Nr. 1 bis 4 des Hauptstudiums nach Wahl. Davon ist ein Leistungsnachweis mit einer schriftlichen Hausarbeit zu absolvieren.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

vierstündige Klausur oder
30-minütige mündliche Prüfung zu zwei Stoffgebieten des Hauptstudiums.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 27. Religionswissenschaft

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Theorie und Methodik der allgemeinen und vergleichenden Religionswissenschaft;
ausgewählte Texte mit besonderer religionsgeschichtlicher Bedeutung aus verschiedenen Kulturen;
allgemeine Religionsgeschichte einschl. Gegenwartsphänomene unter besonderer Berücksichtigung außereuropäischer Religionen.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
1 Leistungsnachweis aus dem Proseminar "Neuere Fachliteratur in modernen Fremdsprachen"

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus der Übung "Ausgewählte Texte von besonderer religionsgeschichtlicher Bedeutung: I. östliche Texte";
- 1 Leistungsnachweis aus der Übung "Ausgewählte Texte von besonderer religionsgeschichtlicher Bedeutung: II. westliche Texte";
- 1 Leistungsnachweis aus dem Proseminar "Ansätze der modernen Religionswissenschaft".

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

zweistündige Klausur

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Sprachkenntnisse:
Leistungsnachweis aus einem Sprachkurs zu einer religionswissenschaftlich relevanten außereuropäischen Sprache (z. B. Arabisch, Chinesisch, Pali, Sanskrit).

Leistungsnachweise:
- 2 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren zu Problemen und Themen der vergleichenden Religionswissenschaft;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Hauptseminar "Theorie und Methodik der Religionswissenschaft" unter besonderer Berücksichtigung anderer Disziplinen;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Hauptseminar 'Forschungsinitiativen der neueren Religionswissenschaft'.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- 60-minütige mündliche Prüfung;
- vierstündige Klausur über ein Schwerpunktthema, das von dem Thema der Magisterarbeit abweicht.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Theorie und Methodik der allgemeinen und vergleichenden Religionswissenschaft;
ausgewählte Texte mit besonderer religionsgeschichtlicher Bedeutung aus verschiedenen Kulturen;
allgemeine Religionsgeschichte einschl. Gegenwartsphänomene unter besonderer Berücksichtigung außereuropäischer Religionen.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus dem Proseminar "Neuere Fachliteratur in modernen Fremdsprachen";
- 1 Leistungsnachweis aus dem Proseminar "Ansätze der modernen Religionswissenschaft".

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

- 1 Leistungsnachweis aus dem Hauptseminar "Theorie und Methodik der Religionswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung anderer Disziplinen";
- 1 Leistungsnachweis aus dem Hauptseminar "Forschungsinitiativen der neueren Religionswissenschaft".

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

vierstündige Klausur über ein Schwerpunktthema.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 28. - II.A. 30. Fächergruppe Romanische Philologie
II.A. 28. Französisch
II.A. 29. Italienisch
II.A. 30. Spanisch

Hauptfächer

I Prüfungsinhalte

Zwischenprüfung:

Sprachkompetenz:
im mündlichen Gebrauch des Französischen/Italienischen/Spanischen;
im schriftlichen Gebrauch des Französischen/Italienischen/Spanischen.

Sprachwissenschaft:
Grundbegriffe und Methoden der Sprachwissenschaft;
die französische/italienische/spanische Sprache der Neuzeit unter Einbeziehung wichtiger historischer, kultureller und politischer Zusammenhänge.

Literaturwissenschaft:
Grundbegriffe der Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft;
die französische/italienische/spanische Literatur der Neuzeit anhand repräsentativer Werke unter Einbeziehung wichtiger historischer, kultureller und politischer Zusammenhänge.

Magisterprüfung:

Sprachkompetenz:
im mündlichen Gebrauch des Französischen/Italienischen/Spanischen;
im schriftlichen Gebrauch des Französischen/Italienischen/Spanischen.

Sprachwissenschaft:
Grundbegriffe und Methoden der Sprachwissenschaft;
die französische/italienische/spanische Gegenwartssprache und ihre sozialen und regionalen Varianten;
Geschichte der französischen/italienischen/spanischen Sprache im soziokulturellen Kontext.

Literaturwissenschaft:
Grundbegriffe der Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft;
Geschichte der französischen/italienischen/spanischen Literatur im soziokulturellen Kontext anhand repräsentativer Werke und Gattungen;
Analyse und Interpretation von Texten.

Landeskunde:
Geographische, politische, ökonomische, soziale und kulturelle Probleme des neuzeitlichen Frankreich/Italien/Spanien und ggf. anderer französischsprachiger/italienisch-sprachiger/spanischsprachiger Länder.

Im Hauptstudium ist Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft als Schwerpunkt zu wählen. Landeskunde wird in enger Verbindung mit diesem Schwerpunkt geprüft.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Lateinkenntnisse

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Leistungsnachweise:

Sprachpraktischer Bereich:
- 1 benoteter Leistungsnachweis aus der Übung "Sprachpraxis" aufgrund der beiden Studienleistungen "Grammaire II" (für Französisch) bzw. "Grammatik/Grundstudium" (für Italienisch/Spanisch) und "Phonetik" (für alle genannten Sprachen);
- 1 benoteter Leistungsnachweis "Sprachpraxis/Landeskunde" aufgrund von drei Studienleistungen aus dem sprachpraktischen/landeskundlichen Lehrangebot.

Fachwissenschaftlicher Bereich:
- 1 benoteter Leistungsnachweis "Sprachwissenschaft/Grundstudium". In diesen Leistungsnachweis gehen die Studienleistungen aus der Übung "Einführung in die Sprachwissenschaft" und aus dem "Sprachwissenschaftlichen Proseminar" ein;
- 1 benoteter Leistungsnachweis "Literaturwissenschaft/Grundstudium". In diesen Leistungsnachweis gehen die Studienleistungen aus der Übung "Einführung in die Literaturwissenschaft" und aus dem "Literaturwissenschaftlichen Proseminar" ein.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

- 1. Teil: eine zweistündige Klausur deutsch-französische/-italienische/-spanische Übersetzung
  2. Teil: eine zweistündige sprachwissenschaftliche oder literaturwissenschaftliche Klausur mit Fragen zu einem vorgelegten Text in der betreffenden Fremdsprache.
- 20-minütige mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung hat die Aufgabe, die fachliche und sprachliche Kompetenz der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen und ist mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache zu führen. Sie findet in der Sprachwissenschaft statt, wenn der zweite Teil der Klausur die Literaturwissenschaft betrifft, und sie findet in der Literaturwissenschaft statt, wenn der zweite Teil der Klausur die Sprachwissenschaft betrifft.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:

Sprachpraktischer Bereich:
- 1 benoteter Leistungsnachweis "Sprachpraxis/Hauptstudium" aufgrund von drei Studienleistungen aus dem sprachpraktischen Lehrangebot für das Hauptstudium.

Fachwissenschaftlicher Bereich:
- 1 benoteter Leistungsnachweis im Schwerpunkt (nach Wahl "Sprach- oder Literaturwissenschaft") aufgrund von Studienleistungen in zwei Hauptseminaren;
- 1 benoteter Leistungsnachweis aufgrund der Studienleistung aus einem Hauptseminar im Nicht-Schwerpunkt (nach Wahl "Sprach- oder Literaturwissenschaft").

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur, die der Feststellung der fachlichen und der sprachlichen Kompetenz im schriftlichen Gebrauch des Französischen/Italienischen/Spanischen dient und zwei Teile umfasst, und zwar die Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische/Italienische/Spanische und einen Essay oder eine Textinterpretation aus dem Schwerpunkt;

- 60-minütige mündliche Prüfung, die der Feststellung der fachlichen und der sprachlichen Kompetenz im mündlichen Gebrauch des Französischen/Italienischen/Spanischen dient und mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache zu führen ist. Es sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten Grundkenntnisse aus dem Bereich Landeskunde und vertiefte Kenntnisse aus dem Schwerpunkt nachzuweisen.

Nebenfächer

I Prüfungsinhalte

Zwischenprüfung:

Sprachkompetenz:
im mündlichen Gebrauch des Französischen/Italienischen/Spanischen;
im schriftlichen Gebrauch des Französischen/Italienischen/Spanischen.

Sprachwissenschaft:
Die französische/italienische/spanische Sprache der Neuzeit unter Einbeziehung wichtiger historischer, kultureller und politischer Zusammenhänge.

Literaturwissenschaft:
Die französische/italienische/spanische Literatur der Neuzeit anhand repräsentativer Werke unter Einbeziehung wichtiger historischer, kultureller und politischer Zusammenhänge.

Magisterprüfung:

Sprachkompetenz:
im mündlichen Gebrauch des Französischen/Italienischen/Spanischen;
im schriftlichen Gebrauch des Französischen/Italienischen/Spanischen.

Sprachwissenschaft:
Grundbegriffe und Methoden der Sprachwissenschaft;
die französische/italienische/spanische Sprache der Neuzeit.

Literaturwissenschaft:
Grundbegriffe der Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft;
die französische/italienische/spanische Literatur der Neuzeit anhand der Analyse repräsentativer Werke.

Landeskunde:
Geschichte Frankreichs/Italiens/Spaniens seit der Renaissance.

Im Hauptstudium ist Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft als Schwerpunkt zu wählen. Landeskunde wird in enger Verbindung mit diesem Schwerpunkt geprüft.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachpraktischer Bereich:
- 1 benoteter Leistungsnachweis aus der Übung Sprachpraxis “Grammaire II” (für Französisch) bzw. “Grammatik” (für Italienisch/Spanisch)**.**

Fachwissenschaftlicher Bereich:

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

- 1 benoteter Leistungsnachweis aus dem “Sprachwissenschaftlichen Proseminar”.
- 1 benoteter Leistungsnachweis aus dem “Literaturwissenschaftlichen Proseminar”.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

- zweistündige Klausur deutsch-französische/-italienische/-spanische Übersetzung;
- 30-minütige mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung hat die Aufgabe, die fachliche und sprachliche Kompetenz der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen und ist mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache zu führen. Die Prüfung findet in der Sprachwissenschaft oder in der Literaturwissenschaft statt.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:

Sprachpraktischer Bereich:
1 benoteter Leistungsnachweis “Deutsch-französische/-italienische/-spanische Übersetzung II”.

Fachwissenschaftlicher Bereich:
1 benoteter Leistungsnachweis aufgrund eines Hauptseminars im gewählten Schwerpunkt (Sprach- oder Literaturwissenschaft).

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur, die der Feststellung der fachlichen und der sprachlichen Kompetenz im schriftlichen Gebrauch des Französischen/Italienischen/Spanischen dient, und die entweder aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Französische/Italienische/Spanische oder einem Essay oder einer Textinterpretation aus dem Schwerpunkt besteht;
- 30-minütige mündliche Prüfung, die der Feststellung der fachlichen und der sprachlichen Kompetenz im mündlichen Gebrauch des Französischen/Italienischen/Spanischen dient und mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache zu führen ist. Es sind von der Bewerberin oder dem Bewerber Grundkenntnisse aus dem Bereich Landeskunde und vertiefte Kenntnisse aus dem Schwerpunkt nachzuweisen.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 31. Semitistik

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Im Vordergrund der Prüfungen steht der Nachweis
von angemessenen Kenntnissen in mindestens drei semitischen Sprachen;
der Vertrautheit mit der historischen Entwicklung der semitischen Sprachen;
der Kenntnis der wichtigsten semitistischen Fachliteratur;
von grundlegenden Kenntnissen über Geschichte, Kultur und Literaturen der semitischen Völker.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Englisch sowie entweder Französisch oder Italienisch.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Sprachkurs einer semitischen Sprache (in der Regel des Arabischen);
- 1 Leistungsnachweis aus einem Sprachkurs in einer weiteren semitischen Sprache;
- 1 Leistungsnachweis aus einer Einführung in die semitische Sprachwissenschaft;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung, in der im Anschluss an die Übersetzung von Texten aus dem Arabischen oder einer anderen semitischen Sprache Probleme der semitischen Sprachwissenschaft erörtert werden.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

4 Leistungsnachweise über Sprachkurse bzw. Einführungen aus zwei verschiedenen Fachschwerpunkten, wobei zwei Leistungsnachweise auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit erworben sein sollen.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur über ein Thema eigener Wahl aus einem Fachschwerpunkt, das jedoch nicht mit dem Thema der schriftlichen Hausarbeit identisch sein soll;
- 60-minütige mündliche Prüfung, in welcher der Nachweis von Kenntnissen in mindestens drei semitischen Sprachen, darunter Arabisch, durch Textlektüre, Übersetzung und Interpretation zu erbringen ist.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Im Vordergrund der Prüfungen steht der Nachweis
von angemessenen Kenntnissen in mindestens zwei semitischen Sprachen;
der Vertrautheit mit der historischen Entwicklung der semitischen Sprachen;
der Kenntnis der wichtigsten semitistischen Fachliteratur;
von grundlegenden Kenntnissen über Geschichte, Kultur und Literaturen der semitischen Völker.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Englisch sowie entweder Französisch oder Italienisch.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Sprachkurs in einer semitischen Sprache (in der Regel des Arabischen);
- 1 Leistungsnachweis aus einer Einführung in die semitische Sprachwissenschaft.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung, in der im Anschluss an die Übersetzung von Texten aus dem Arabischen oder einer anderen semitischen Sprache Probleme der semitischen Sprachwissenschaft erörtert werden.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

2 Leistungsnachweise über Sprachkurse bzw. Einführungen aus dem gewählten Fachschwerpunkt, wobei zwei Leistungsnachweise auf Grund einer schriftlichen Hausarbeit erworben sein sollen.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung, in welcher der Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei semitischen Sprachen, darunter Arabisch, durch Textlektüre, Übersetzung und Interpretation zu erbringen ist.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 32. Sinologie

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Überblick über Geschichte und Kultur Chinas; Vertrautheit mit den methodischen Ansätzen des Faches; Wissenschaftliche Bearbeitung chinesischer Quellenmaterialien; Schwerpunktbildung aus der Kultur-, Ideen- oder Sozialgeschichte des traditionellen China und der Republikzeit.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:

Fremdsprachenkenntnisse zusätzlich zur Fachsprache Chinesisch: Englisch.

Die Studierenden müssen nach dem Grundstudium in der Lage sein, Fachliteratur in englischer Sprache ohne Einschränkungen zu benutzen.

Leistungsnachweise:

- 1 Leistungsnachweis zur Einführung in die moderne chinesische Sprache;
- 1 Leistungsnachweis zur Einführung in das klassische Chinesisch (Stufe 2);
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Landeskunde;
- 1 Leistungsnachweis zur Einführung in Geschichte und Kultur Chinas aufgrund von drei Proseminaren (allgemeine Geschichte Chinas, Geschichte des spätkaiserlichen Chinas, Republikzeit)

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

zweistündige Klausur.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:

- 1 Leistungsnachweis über die Vertiefung der Sprachkenntnisse aufgrund von drei Textübungen (Textsorten: Zeitungssprache, literarische Texte, wissenschaftliche Texte);
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar zur alten Geschichte Chinas mit Textübung;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar zum spätkaiserlichen China mit Textübung;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar zur Republikzeit mit Textübung.

Einer der Leistungsnachweise erfordert zusätzlich eine selbstständig angefertigte annotierte Übersetzung aus dem Chinesischen, wahlweise aus dem Schriftsprachlichen (Länge ca. 4000 Zeichen) oder aus dem modernen Chinesisch (ca. 6000 Zeichen).

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 60-minütige mündliche Prüfung.

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Prüfungsschwerpunkte sind entweder Geschichte und Kulturgeschichte Chinas (A) oder Chinesische Sprache (B).

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Fremdsprachenkenntnisse zusätzlich zur Fachsprache Chinesisch: Englisch.

Die Studierenden müssen nach dem Grundstudium in der Lage sein, Fachliteratur in englischer Sprache ohne Einschränkungen zu benutzen.

Leistungsnachweise:

Schwerpunkt A:
- 1 Leistungsnachweis zur Einführung in die moderne chinesische Sprache;
- 1 Leistungsnachweis zur Einführung in das klassische Chinesisch (Stufe 1);
- 1 Leistungsnachweis zur Einführung in die Geschichte und Kultur Chinas aufgrund von zwei Proseminaren zur allgemeinen Geschichte Chinas und zur Republikzeit

Schwerpunkt B:
- 1 Leistungsnachweis zur Einführung in die moderne chinesische Sprache;
- 1 Leistungsnachweis zur Einführung in das klassische Chinesisch (Stufe 2);
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur chinesischen Geschichte.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

60-minütige Klausur im jeweiligen Studienschwerpunkt.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
Schwerpunkt A:
2 Leistungsnachweise aus Seminaren zu unterschiedlichen Stoffgebieten der chinesischen Geschichte

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Schwerpunkt B:

- 1 Leistungsnachweis über die Vertiefung der Sprachkenntnisse im modernen Chinesisch
- 1 Leistungsnachweis über die Vertiefung der Sprachkenntnisse im klassischen Chinesisch

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 33. - II.A. 35. Fächergruppe Slawische Philologie
II.A. 33. Russische Philologie
II.A. 34. Westslawische und vergleichende slawische Philologie
II.A. 35. Südslawische und vergleichende slawische Philologie

Hauptfächer

I Prüfungsinhalte

Wer Russische Philologie im Hauptfach studiert, kann zwischen den Schwerpunktsetzungen in den Stoffgebieten Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft wählen. Das Hauptfachstudium der Westslawischen und vergleichenden slawischen Philologie ist nur mit der Schwerpunktsetzung im Stoffgebiet Literaturwissenschaft, das der Südslawischen und vergleichenden slawischen Philologie nur mit der Schwerpunktsetzung im Stoffgebiet Sprachwissenschaft möglich.

Zwischenprüfung:

Literaturwissenschaft:
Literaturtheoretische und methodische Grundlagen;
Überblick über die Entwicklung der russischen bzw. tschechischen bzw. polnischen Literatur;
Kontextbezogene Werkinterpretation.

Sprachwissenschaft:
Grundlagen der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft;
Strukturebenen der russischen bzw. serbokroatischen bzw. bulgarischen Sprache;
Altkirchenslawisch.

Sprachpraxis:
Übersetzung;
Grammatik;
Mündliche Kommunikation;
Schriftliche Kommunikation.

Magisterprüfung:

Literaturwissenschaft:
Literaturwissenschaftliche Methodik und theoretische Fragestellungen (insbesondere slawistische Beiträge);
Russische bzw. tschechische bzw. polnische Literaturgeschichte;
Kontextbezogene Werkinterpretation.

Sprachwissenschaft:
Sprachwissenschaftliche Methodik und theoretische Fragestellungen (insbesondere slawistische Beiträge);
Überblick über die Entwicklung des Russischen bzw. Serbischen oder Kroatischen bzw. Bulgarischen;
Probleme der synchronen slawischen Sprachwissenschaft.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
- 1 Leistungsnachweis aus der Unterstufe in der ersten Slawine (Sprachschein);
- Kenntnisse in einer weiteren, nichtslawischen Fremdsprache.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus dem Einführungskurs "Philologisches Grundlagenwissen für Slawisten (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft)";
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Literaturwissenschaft;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Proseminar "Altkirchenslawisch";
- 1 Leistungsnachweis aus einem weiteren Proseminar zur Literaturwissenschaft oder zur Sprachwissenschaft (entsprechend der gewählten Schwerpunktsetzung im Stoffgebiet).

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

- zweistündige Klausur zur Sprachpraxis der ersten Slawine;
- 30-minütige mündliche Prüfung zur Literaturwissenschaft oder zur Sprachwissenschaft (entsprechend der gewählten Schwerpunktsetzung im Stoffgebiet)

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Literaturwissenschaft;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Sprachwissenschaft;
- 1 Leistungsnachweis aus einem weiteren Hauptseminar zur Literaturwissenschaft oder zur Sprachwissenschaft (entsprechend der gewählten Schwerpunktsetzung im Stoffgebiet);
- 1 Sprachschein der Oberstufe in der ersten Slawine;
- 1 Sprachschein der Mittelstufe in einer zweiten Slawine.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur zur Literaturwissenschaft oder zur Sprachwissenschaft (entsprechend der gewählten Schwerpunktsetzung im Stoffgebiet);
- 60-minütige mündliche Prüfung, je zur Hälfte aus dem Stoffgebiet der Literaturwissenschaft und der Sprachwissenschaft.

Nebenfächer

I Prüfungsinhalte

Wer Russische Philologie im Nebenfach studiert, kann zwischen den Stoffgebieten Russische Literaturwissenschaft oder Russische Sprachwissenschaft wählen. Wer Westslawische und vergleichende slawische Philologie im Nebenfach studiert, kann zwischen den Stoffgebieten Tschechische Literaturwissenschaft oder Polnische Literaturwissenschaft wählen. Wer Südslawische und vergleichende slawische Philologie im Nebenfach studiert, kann zwischen den Stoffgebieten Serbokroatische Sprachwissenschaft oder Bulgarische Sprachwissenschaft wählen.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Zwischenprüfung:

Literaturwissenschaft:
Literaturtheoretische und methodische Grundlagen;
Überblick über die Entwicklung der russischen bzw. tschechischen bzw. polnischen Literatur;
Kontextbezogene Werkinterpretation.

Sprachwissenschaft:
Grundlagen der synchronen und diachronen Sprachwissenschaft;
Strukturebenen der russischen bzw. serbokroatischen bzw. bulgarischen Sprache;
Altkirchenslawisch.

Sprachpraxis der ersten Slawine:
Übersetzung;
Grammatik;
Mündliche Kommunikation;
Schriftliche Kommunikation.

Magisterprüfung:

Literaturwissenschaft:
Literaturwissenschaftliche Methodik und theoretische Fragestellungen (insbesondere slawistische Beiträge);
Russische bzw. tschechische bzw. polnische Literaturgeschichte;
Kontextbezogene Werkinterpretation.

Sprachwissenschaft:
Sprachwissenschaftliche Methodik und theoretische Fragestellungen (insbesondere slawistische Beiträge);
Überblick über die Entwicklung des Russischen bzw. Serbokroatischen bzw. Bulgarischen;
Probleme der synchronen slawischen Sprachwissenschaft.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Kenntnisse in der ersten Slawine.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus dem Einführungskurs “Philologisches Grundlagenwissen für Slawisten (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft)”;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Literaturwissenschaft bzw. zur Sprachwissenschaft.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

- zweistündige Klausur zur Sprachpraxis der ersten Slawine;
- 30-minütige mündliche Prüfung zur Literaturwissenschaft bzw. zur Sprachwissenschaft.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

- 2 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren zur Literaturwissenschaft bzw. zur Sprachwissenschaft;
- 1 Sprachschein der Oberstufe in der ersten Slawine.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur zur Literaturwissenschaft bzw. zur Sprachwissenschaft;
- 30-minütige mündliche Prüfung zur Literaturwissenschaft bzw. zur Sprachwissenschaft.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 36. Soziologie

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Zwischenprüfung
Grundlagen, Methoden, wissenschaftstheoretische Orientierungen und Faktenkenntnisse aus den Stoffgebieten

Magisterprüfung
Zusammenhänge des Faches; Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und kritische Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen Lebens für den Übergang in die Berufspraxis zu gewinnen.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar Soziologische Theorien (I, II oder III);
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar Exemplarische Analyse soziologischer Theorien oder aus einem Proseminar Exemplarische Analyse empirischer Untersuchungen;
- 1 Leistungsnachweis aus einer Vorlesung mit Praktikum "Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung";
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar im Stoffgebiet Sozialstrukturanalyse oder einem Proseminar in einer Speziellen Soziologie.

Mindestens ein Leistungsnachweis ist in der Form einer schriftlichen Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten) zu erbringen.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

- vierstündige Klausur in Statistik, die studienbegleitend in zwei Teilen jeweils im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen geschrieben wird;
- 30-minütige mündliche Prüfung, die sich auf ein Thema aus dem Stoffgebiet Grundzüge der Soziologie und ein Thema wahlweise aus der Sozialstrukturanalyse oder der Methodenlehre oder einer Speziellen Soziologie erstreckt.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- Nachweis eines mindestens sechswöchigen Berufspraktikums;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar im Stoffgebiet Allgemeine Soziologie;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Forschungspraktikum;
- 2 Leistungsnachweise aus je einem Seminar in zwei Speziellen Soziologien.

Mindestens ein Leistungsnachweis ist in der Form einer schriftlichen Hausarbeit von höchstens 25 Seiten zu erbringen.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Zwischenprüfung:
Grundlagen, Methoden, wissenschaftstheoretische Orientierungen und Faktenkenntnisse aus den Stoffgebieten

Magisterprüfung:
Zusammenhänge des Faches; Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und kritische Einsicht in die Zusammenhänge des gesellschaftlichen Lebens für den Übergang in die Berufspraxis zu gewinnen.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Kenntnisse in zwei Fremdsprachen.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar Soziologische Theorien (I, II oder III);
- 1 Leistungsnachweis aus einer Vorlesung "Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung";
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar im Stoffgebiet Sozialstrukturanalyse oder einem Proseminar in einer Speziellen Soziologie.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar im Stoffgebiet Allgemeine Soziologie;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar in einer Speziellen Soziologie.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

vierstündige Klausur oder
30-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 37. Vergleichende Sprachwissenschaft

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Zwischenprüfung:
Beherrschung der Grundbegriffe und Arbeitsweisen der Vergleichenden Sprachwissenschaft; Grundkenntnisse in der historischen Grammatik zweier altindogermanischer Sprachen, darunter des Altindischen sowie die Fähigkeit, mit einfachen Texten dieser Sprachen umzugehen; Kenntnis der grundlegenden Fachliteratur unter Einschluss englisch geschriebener Werke.

Magisterprüfung:
Vertieftes Verständnis der historisch-vergleichenden Methodik sowie vertiefte Kenntnisse in mindestens drei altindogermanischen Sprachen. In zwei dieser Sprachen muss ein einfacher Text mit Hilfe eines Wörterbuches übersetzt und grammatisch sowie auszugsweise sprachhistorisch erklärt werden können; Kenntnis der grundlegenden Fachliteratur unter Einschluss englisch geschriebener Werke.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Englischkenntnisse, lateinische Sprachkenntnisse.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem “Indogermanische Grammatik I”;
- 1 Leistungsnachweis aus einer Einführung in die altindische oder altgriechische Sprachwissenschaft;
- 1 Leistungsnachweis aus einer sprachvergleichenden Übung zum Lateinischen oder Hethitischen;
- 1 Leistungsnachweis aus einem themenbezogenen Proseminar zur Vergleichenden Sprachwissenschaft oder aus einer sprachvergleichenden Übung zu einer weiteren altindogermanischen Einzelsprache.

Einer dieser Leistungsnachweise soll durch eine schriftliche Hausarbeit erbracht werden.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar “Indogermanische Grammatik II”;
- 1 Leistungsnachweis aus einem themenbezogenen Hauptseminar zur Vergleichenden Sprachwissenschaft;
- 1 Leistungsnachweis aus einer Einführung in die altindische Sprachwissenschaft, wenn im Grundstudium der Leistungsnachweis aus einer Einführung in die altgriechische

Sprachwissenschaft erbracht worden ist, oder aus einer Einführung in die altgriechische Sprachwissenschaft, wenn im Grundstudium der Leistungsnachweis aus einer Einführung in die altindische Sprachwissenschaft erbracht worden ist;
- 1 Leistungsnachweis aus einer themenbezogenen Lehrveranstaltung zur Vergleichenden Sprachwissenschaft oder aus einer sprachvergleichenden Übung zu einer weiteren altindogermanischen Einzelsprache.

Zwei dieser Leistungsnachweise sind durch eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 60-minütige mündliche Prüfung.

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Zwischenprüfung:
Beherrschung der Grundbegriffe und Arbeitsweisen der Vergleichenden Sprachwissenschaft; Grundkenntnisse in der historischen Grammatik einer altindogermanischen Sprache sowie die Fähigkeit, mit einfachen Texten dieser Sprache umzugehen; Kenntnis der grundlegenden Fachliteratur unter Einschluss englisch geschriebener Werke.

Magisterprüfung
Vertieftes Verständnis der historisch-vergleichenden Methodik sowie vertiefte Kenntnisse in einer altindogermanischen Sprache. In dieser Sprache muss ein einfacher Text mit Hilfe eines Wörterbuches übersetzt und grammatisch sowie auszugsweise sprachhistorisch erklärt werden können; Kenntnis der grundlegenden Fachliteratur unter Einschluss englisch geschriebener Werke.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Englisch, Latein.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus “Indogermanische Grammatik I”;
- 1 Leistungsnachweis aus einer Einführung in die altindische oder altgriechische Sprachwissenschaft

Einer dieser Leistungsnachweise soll durch eine schriftliche Hausarbeit erbracht werden.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar “Indogermanische Grammatik II”;
- 1 Leistungsnachweis aus einer themenbezogenen Lehrveranstaltung zur Vergleichenden Sprachwissenschaft oder aus einer sprachvergleichenden Übung zu einer weiteren indogermanischen Einzelsprache.

Einer dieser Leistungsnachweise ist durch eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 38. Völkerkunde

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte gliedern sich in drei Bereiche: Theorien/Methoden (Theoriebereich), Einzelkulturen (Regionalbereich) und Sachthemen.

In der Zwischenprüfung sollen die Fähigkeit eines Überblicks über die Fachgeschichte und genaue Kenntnis der völkerkundlichen Kerndaten zu mindestens einer nicht-mitteleuropäischen Kultur nachgewiesen werden.

In der Magisterprüfung ist im Bereich Theoriethemen der Besitz eines Überblicks über die Theorien der Völkerkunde zu beweisen, ferner die genaue Kenntnis der neueren Theorien insbesondere der letzten zehn Jahre. Mindestens zwei Theorien müssen genau vorgestellt werden. Im Regionalbereich soll mindestens eine nicht-mitteleuropäische Kultur in ihren kulturellen Merkmalen genau dargestellt werden. Im Bereich Sachthemen sollen mindestens zwei Stoffgebiete der Völkerkunde kritisch diskutiert werden.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Kenntnisse in zwei Fremdsprachen (Der Erwerb von Kenntnissen in einer nicht-indoeuropäischen Sprache wird empfohlen.)

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einer Übung zu einem nicht-mitteleuropäischen Kulturraum (Bereich Regionalthemen, Grundstudium);
- 1 Leistungsnachweis aus einer Übung zu einer regionenübergreifenden Sachthematik (Bereich Sachthemen, Grundstudium);
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar zur Theoriengeschichte der Völkerkunde (Bereich Wissenschaftsgeschichte, Theorien und Methodologie; Grundstudium);
- 1 Leistungsnachweis aus der Übung “Arbeiten in der Völkerkundlichen Sammlung” (Museumsschein für schriftliche Hausarbeit).

Zusätzlich: 1 Exkursionsschein (Nachweis eines Protokolls von einer museumskundlichen Exkursion).

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

- 1 Leistungsnachweis aus einem Oberseminar zu zentralen methodischen Fragen des Faches (Bereich Wissenschaftsgeschichte, Theorien und Methodologie);
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar zu methodisch relevanten Zentralthemen des Faches (Bereich Sachthemen, Hauptstudium);
- 1 Leistungsnachweis aus einer Übung zur Museumskunde (Museumsschein, d. h., schriftliche Hausarbeit, Hauptstudium).

Zusätzlich ein Exkursionsschein.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 60-minütige mündliche Prüfung.

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

In der Zwischenprüfung sollen die Fähigkeit eines Überblicks über die Fachgeschichte und Kenntnis mindestens einer nicht-mitteleuropäischen Kultur nachgewiesen werden.

In der Magisterprüfung ist im Bereich Theoriethemen eine Kenntnis der fünf relevantesten Theorien der Völkerkunde zu beweisen, einschließlich der Kenntnis von mindestens zwei neueren Theorien. Mindestens zwei Theorien müssen genau vorgestellt werden. Im Regionalbereich soll mindestens eine nicht-mitteleuropäische Ethnologie in ihren kulturellen Merkmalen dargestellt werden. Im Bereich Sachthemen sollen mindestens zwei Stoffgebiete der Völkerkunde kritisch diskutiert werden.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Kenntnisse in zwei Fremdsprachen

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einer Veranstaltung des Regionalbereichs;
- 1 Leistungsnachweis aus der Übung “Arbeiten in der Völkerkundlichen Sammlung” (Museumsschein für schriftliche Hausarbeit).

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar des Theoriebereichs;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar des Bereichs Sachthemen

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.A. 39. Vor- und Frühgeschichte

Hauptfach

I Prüfungsinhalte

Grundlegende Kenntnisse der räumlichen und zeitlichen Gliederung der Vor- und Frühgeschichte sowie der Methoden und Arbeitsweisen des Faches. Detaillierte Kenntnisse zu ausgewählten Epochen und Denkmälergruppen, die durch die besuchten Vorlesungen, Seminare und Übungen erworben wurden; zudem spezielle Kenntnisse in einem enger begrenzten Stoffgebiet vor- und frühgeschichtlicher Forschung. Hierzu zählen Fragen der Chronologie, des Siedlungs- und Bestattungswesens, der gesellschaftlichen Gliederung, der Religion, Kunst und Wirtschaft.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache sowie Latein

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar mit dem Schwerpunkt der Methodik des Faches,
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar mit ergänzender Übung, die sich auf eine oder mehrere Epochen der Vor- und Frühgeschichte beziehen;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Mittelseminar mit ergänzender formenkundlicher Übung, in dem ein forschungsbezogenes Thema diachron oder auf eine Epoche beschränkt behandelt wurde;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu einer Epoche oder übergreifenden Entwicklungen mit ergänzender Übung zu wissenschaftlichen Arbeitstechniken.

Von den im Rahmen des Mittel- und Hauptseminares gehaltenen Referaten ist eine schriftliche Ausarbeitung vorzulegen.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Mittelseminar zu vor- oder frühgeschichtlicher Kulturentwicklung;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu einem regionalen Thema mit ergänzender Übung zu Siedlungs-, Depot- oder Grabfunden;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu einer Denkmälergruppe mit ergänzender Übung anhand von archäologischem Fundmaterial; 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu einer Epoche oder übergreifenden Entwicklungen mit ergänzender Übung zu Ausgrabungsfunden und -befunden.

Von zwei der im Rahmen der Seminare gehaltenen Referate ist eine schriftliche Ausarbeitung vorzulegen. Zumindest einer der Leistungsnachweise ist aus dem Stoffgebiet der Vorgeschichte und einer aus dem der Frühgeschichte zu erbringen.

Zusätzlich sind zu erbringen:
- Exkursionsbescheinigung im Umfang von 30 Tagen;

- Praktikanachweise im Umfang von mindestens 57 Tagen, darunter wenigstens 30 Tage Ausgrabungstätigkeit.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 60-minütige mündliche Prüfung.

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Grundlegende Kenntnisse der räumlichen und zeitlichen Gliederung der Vor- und Frühgeschichte sowie der Methoden und Arbeitsweisen des Faches.
Detaillierte Kenntnisse zu ausgewählten Epochen und Denkmälergruppen, die durch die besuchten Vorlesungen und Seminare erworben wurden.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar, in dem die Methoden des Faches behandelt wurden;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Mittelseminar mit ergänzender formenkundlicher Übung, in dem ein forschungsbezogenes Thema diachron oder auf eine Epoche beschränkt behandelt wurde.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu einer Denkmälergruppe mit ergänzender Übung anhand von archäologischem Fundmaterial;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zu einer Epoche oder übergreifenden Entwicklungen mit ergänzender Übung zu Ausgrabungsfunden und -befunden.

Von den im Rahmen dieser Seminare gehaltenen Referaten ist eine schriftliche Ausarbeitung vorzulegen.

Zusätzlich sind zu erbringen:
- Exkursionsbescheinigung im Umfang von 10 Tagen;
- Praktikanachweise im Umfang von mindestens 17 Ausgrabungstagen.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

B. Studienfächer, die nur als Nebenfach studiert und geprüft werden können

II.B. 1. Die unter II.A genannten Hauptfächer mit Ausnahme der Fächer “Deutsche Sprache und Literatur” und “Evangelische Theologie”.

II.B. 2. Allgemeine Sprachwissenschaft

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Zwischenprüfung:
Beherrschung der Grundtechniken der Sprachbeschreibung in drei wählbaren Bereichen aus den Stoffgebieten Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik; Vertrautheit mit der grundlegenden Fachliteratur unter Einschluss englisch geschriebener Werke sowie die Fähigkeit, das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft nach Gegenstand und Methode von benachbarten Fächern abzugrenzen bzw. wissenschafts-systematisch einzuordnen.

Magisterprüfung:
Fundierte Kenntnisse in mindestens drei der nachfolgenden Stoffgebiete: Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik; gute Grundkenntnisse in einem frei wählbaren Bereich aus den Stoffgebieten Sprachwandel, Sprachtypologie, Grammatiktheorie und Geschichte der Sprachwissenschaft.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Englischkenntnisse, Kenntnisse in einer nicht indogermanischen Sprache.

Leistungsnachweise:
- 2 Leistungsnachweise aus Proseminaren in zwei der nachfolgenden Stoffgebiete: Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik.

Einer dieser Leistungsnachweise soll durch eine schriftliche Hausarbeit erbracht werden.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

2 Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen in den Stoffgebieten Sprachwandel, Sprachtypologie, Grammatiktheorie, Geschichte der Sprachwissenschaft. Davon muss wenigstens eine Lehrveranstaltung ein Hauptseminar sein.

Einer dieser Leistungsnachweise ist durch eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 3. Erziehungswissenschaft

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Allgemeine Erziehungswissenschaft (einschließlich Methoden), Sozial- und Sonderpädagogik, Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung, Schulpädagogik, Pädagogik des Kindesalters, Medienpädagogik, Interkulturelle Erziehung

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar zu einer der Vorlesungen "Sozialisation und Individuation" oder "Pädagogische Theorie und pädagogisches Handeln" oder "Bildung und Schule";
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar zu den Einführungsveranstaltungen in die Teildisziplinen "Sozial- und Sonderpädagogik" oder "Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung" oder aus einem schulpädagogischen Proseminar.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

studienbegleitende Hausarbeit (gem. § 13 Magisterprüfungsordnung)

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Jeweils ein Leistungsnachweis aus zwei Veranstaltungen (Seminar, Proseminar, Mittelseminar) folgender erziehungswissenschaftlicher Disziplinen: Allgemeine Erziehungs-wissenschaft (einschließlich Methoden), Sozial- und Sonderpädagogik, Erwachsenenbildung und Außerschulische Jugendbildung, Schulpädagogik, Pädagogik des Kindesalters, Medien-pädagogik, Interkulturelle Erziehung.
Die Themen der geforderten Leistungsnachweise dürfen nicht mit den Themen der im Grundstudium geforderten Leistungsnachweise identisch sein.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 4. - II.B. 10. Nebenfächer aus dem Prüfungsgebiet Evangelische Theologie

II.B. 4. Altes Testament
II.B. 5. Neues Testament
II.B. 6. Kirchengeschichte
II.B. 7. Systematische Theologie
II.B. 8. Sozialethik
II.B. 9. Praktische Theologie
II.B. 10. Religionsgeschichte

I Prüfungsinhalte der einzelnen Nebenfächer

Altes Testament: Geschichte und Religionsgeschichte Israels in seiner altorientalischen Umwelt, Geschichte der alttestamentlichen Literatur in ihrer altorientalistischen Umwelt (Einleitung), Exegese der alttestamentlichen Schriften im Urtext, Theologie und Ethik des Alten Testaments, Wahlbereiche: Biblische Archäologie und Landeskunde, Hebräische Philologie und Biblisches Aramäisch.

Neues Testament: Jesus und die Geschichte des frühen Christentums in seiner Umwelt, Geschichte der urchristlichen Literatur in ihrer Umwelt (Einleitung), Exegese der neutestamentlichen Schriften im Urtext, Theologie und Ethik des Neuen Testaments; Wahlbereich: Kunde des frühen Judentums.

Kirchengeschichte: Geschichte der Alten Kirche, der Kirche im Mittelalter, in der Reformationszeit, in der Neuzeit bzw. Neuesten Zeit (kirchliche Zeitgeschichte), einschließlich der Entwicklung der kirchlichen Lehre und der außereuropäischen Christumsgeschichte; Wahlbereiche: Konfessionskunde, Hessische Kirchengeschichte, Ostkirchengeschichte, Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, Historische Frauenforschung.

Systematische Theologie: Grundlagen reformatorischer Theologie; Geschichte der neueren evangelischen Theologie im Zusammenhang von Bildung, Wissenschaft und Gesellschaft der Neuzeit; Theologische Prinzipienlehre, einschließlich Philosophie und Auseinandersetzung zwischen dem christlichen Wirklichkeitsverständnis und außerchristlichen Weltanschauungen und Religionen; Dogmatik (im klassischen Themenzyklus); Religionsphilosophie; Wahlbereiche: Ökumenische Theologie, Kirchen- und Staatsrecht.

Sozialethik: Grundfragen der theologischen Sozialethik in Auseinandersetzung mit Philosophie und Sozialwissenschaften; Geschichte der Ethik und Sozialethik im Zusammenhang von Bildung, Wissenschaft und Gesellschaft; Themenfelder der Sozialethik (materiale Ethik); Wahlbereiche: Handlungsfeld Diakonie (Praxisprojekt Diakonie/Kirchliche Sozialarbeit), Handlungsfeld Industrie (Praxisprojekt Industriearbeit), Diakoniewirtschaft.

Praktische Theologie: Theorie der Praktischen Theologie, (Theorie von) Gottesdienst und Verkündigung, Religionspädagogik, (Theorie der) Seelsorge, (Theorie der) kirchliche(n) Handlungen (Kasualien), Kirchliche Institutionenlehre/Gemeindeaufbau, (Theorie der) Kirchen- und Gemeindeleitung, Pastoraltheologie; Wahlbereiche: Kirchenaufbau und Kirchliche Kunst, Kirchen- und Religionssoziologie, Religions- und Pastoralpsychologie.

Religionsgeschichte: Systematische Religionswissenschaft und Wissenschaftstheorie, Werden und Wandel der Weltreligionen (Islam, Hindutum; Buddhismus u.a.), Gestalt und Struktur von Stammesreligionen, Regionale und allgemeine Religionsgeschichte, Entstehung und Konsolidierung von Neuen Religionen; Wahlbereiche: Geschichte der Religionswissenschaft, Religiöse Erscheinungen in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit, Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte religiöser Äußerungen und Selbstverständnisse.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:

Altes Testament:	Hebräischkenntnisse
Neues Testament:	Griechischkenntnisse
Kirchengeschichte:	Lateinkenntnisse
Systematische Theologie:	Lateinkenntnisse, Kenntnisse mindestens einer modernen Fremdsprache
Sozialethik:	Kenntnisse zweier Fremdsprachen
Praktische Theologie:	Kenntnisse zweier Fremdsprachen
Religionsgeschichte:	Kenntnisse zweier Fremdsprachen, darunter möglichst eine außereuropäischen Sprache

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus dem Seminar des Grundstudiums zur Einführung in das entsprechende Nebenfach
- 1 Leistungsnachweis aus einem Seminar des Grundstudiums aus einem weiteren Gebiet des entsprechenden Nebenfaches

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung über begrenzte Problemstellungen des Nebenfaches auf der Grundlage der im Studium besuchten Lehrveranstaltungen.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

2 Leistungsnachweise aus zwei Seminaren des Hauptstudiums des Nebenfaches

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 11. Friedens- und Konfliktforschung

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Zwischenprüfung:
Gegenstand und thematische Breite des Faches, Konflikttheorien und Konfliktregelungsformen, Konflikte aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Reproduktionsbereichen und auf grundlegenden Konfliktebenen.

Magisterprüfung:
Konfliktanalysen aus den Vertiefungsrichtungen: Gesellschaftliche oder Internationale Konfliktlagen (die sich durch besondere Gewaltpotentiale auszeichnen).

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Kenntnisse in zwei Fremdsprachen

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus dem Proseminar “Konflikttheorien”;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Proseminar “Konfliktregelungsformen”.

Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises in einem Proseminar ist der Nachweis der Mitarbeit in einer Projektgruppe zur VL “Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung”.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Je ein Leistungsnachweis aus zwei Seminaren zu unterschiedlichen Konfliktbereichen, davon einer aufgrund einer schriftlichen Hausarbeit.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 12 – II.B. 15 Fächergruppe Germanistik
II.B. 12. Ältere Deutsche Literatur
II.B. 13. Deutsch als Fremdsprache Sprache
II.B. 14. Deutsche Sprache
II.B. 15. Neuere deutsche Literatur

II.B. 12 Ältere Deutsche Literatur

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Geschichte der Älteren deutschen Literatur (8.-16. Jahrhundert); Textüberlieferung; Soziokulturelle Grundlagen/Literarische Interessenbildung; Rezeption der Älteren deutschen Literatur in der Neuzeit.
Für die Zwischenprüfung werden Grundkenntnisse, für die Magisterprüfung vertiefte Kenntnisse in diesen Bereichen verlangt.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Zwei Fremdsprachen, darunter Latein oder Englisch oder Französisch, die zur Erarbeitung einfacher Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen.

Leistungsnachweise:
2 Leistungsnachweise aus zwei einführenden Veranstaltungen (Mittelseminaren)

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

zweistündige Klausur oder 30-minütige mündliche Prüfung nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin.
Die Prüfungsleistung erstreckt sich auf zwei Stoffgebiete der unter I genannten Prüfungsinhalte, darunter das Stoffgebiet ”Geschichte der Älteren deutschen Literatur”.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
2 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren zu Themen der unter I genannten Prüfungsinhalte.
Ein Leistungsnachweis kann auch in einem Ober-/Forschungsseminar erworben werden.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- zweistündige Klausur und

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

- 30-minütige mündliche Prüfung.

Beide Prüfungsleistungen erstrecken sich auf insgesamt drei Stoffgebiete der unter I genannten Prüfungsinhalte.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 13. Deutsch als Fremdsprache

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Linguistik des Deutschen; Didaktik der Landes-/Kulturkunde; Psycholinguistik, Sprachlehrforschung, Didaktik/Methodik.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
zwei Fremdsprachen, darunter möglichst Englisch und Französisch

Leistungsnachweise:
Es werden Leistungsnachweise aus den folgenden Einführungsveranstaltungen verlangt:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Mittelseminar "Linguistik des Deutschen für Deutsch-als-Fremdsprache-Studierende";
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Didaktik der Landeskunde.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

zweistündige Klausur oder
30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

je ein Leistungsnachweis~~e~~
- aus einem Hauptseminar zum Grammatikunterricht
- aus einem weiteren Hauptseminar aus einem der Bereiche Landeskunde-/Literaturvermittlung oder Sprachlehrforschung/Psycholinguistik, Methodik/Didaktik

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- zweistündige Klausur;
- 30-minütige mündliche Prüfung.

Die Prüfungsleistungen erstrecken sich auf jeweils zwei der unter I genannten Stoffgebiete.

II.B. 14. Deutsche Sprache

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Sprache als System; Funktion der Sprache; Sprachgeschichte; Verfahren linguistischer Textbeschreibung und -interpretation.

Für die Zwischenprüfung werden Grundkenntnisse, für die Magisterprüfung vertiefte Kenntnisse in diesen Bereichen verlangt.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Zwei Fremdsprachen, darunter Latein oder Englisch oder Französisch, die zur Erarbeitung einfacher Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Mittelseminar "Einführung in die Linguistik des Deutschen II";
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Sprachgeschichte (einschließlich Einführungen in ältere Sprachstufen) oder zu Varietäten des Deutschen.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

zweistündige Klausur oder
30-minütige mündliche Prüfung.
Die Prüfungsleistung erstreckt sich auf zwei Stoffgebiete der unter I genannten Prüfungsinhalte, darunter das Stoffgebiet "Sprache als System".

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
2 Leistungsnachweise aus Hauptseminaren zu Themen der unter I genannten Prüfungsinhalte. Ein Leistungsnachweis kann auch in einem Forschungsseminar erworben werden.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- zweistündige Klausur;
- 30-minütige mündliche Prüfung.

Beide Prüfungsleistungen erstrecken sich auf insgesamt drei Stoffgebiete der unter I genannten Prüfungsinhalte; dabei muss eines der Stoffgebiete "Verfahren linguistischer Textbeschreibung und -interpretation" oder "Funktion der Sprache" sein.

II.B. 15. Neuere deutsche Literatur

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Geschichte der Neueren deutschen Literatur (16. Jahrhundert bis zur Gegenwart); Literaturtheorie; Funktion der Literatur; Textanalyse.
Für die Zwischenprüfung werden Grundkenntnisse, für die Magisterprüfung vertiefte Kenntnisse in diesen Stoffgebieten verlangt.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Zwei Fremdsprachen, darunter Latein oder Englisch oder Französisch, die zur Erarbeitung einfacher Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen.

Leistungsnachweise:
2 Leistungsnachweise aus zwei einführenden Veranstaltungen (Mittelseminaren), davon eines mit literaturgeschichtlicher Thematik, das zweite wahlweise aus den Stoffgebieten "Literaturtheorie" oder "Textanalyse".

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

zweistündige Klausur oder
30-minütige mündliche Prüfung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

Die Prüfungsleistung erstreckt sich auf zwei Stoffgebiete der unter I genannten Prüfungsinhalte, darunter das Stoffgebiet "Textanalyse".

Die beiden Prüfungsformen Klausur und mündliche Prüfung werden zu jedem Termin angeboten.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar oder Forschungsseminar.

Einer dieser Leistungsnachweise muss im Stoffgebiet "Geschichte der Neueren deutschen Literatur", der zweite wahlweise aus den Stoffgebieten "Literaturtheorie" oder "Funktion der Literatur" erbracht werden.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- zweistündige Klausur;
- 30-minütige mündliche Prüfung.

Beide Prüfungsleistungen erstrecken sich auf insgesamt drei der unter I genannten Stoffgebiete; dabei muss eines der Stoffgebiete "Geschichte der Neueren deutschen Literatur" sein.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 16. Geschichte der Pharmazie

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Pharmazie und Naturwissenschaften in der Geschichte einer jeweils ausgewählten Epoche.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus der Übung "Kursorische Lektüre pharmaziehistorischer Texte";
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur Pharmaziegeschichte;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Pharmaziegeschichte.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus der Übung "Kursorische Lektüre pharmaziehistorischer Texte mit selbständigen Vorbereitungen";
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar zur Pharmazie- oder Naturwissenschaftsgeschichte einer jeweils ausgewählten Epoche, es ist jeweils eine andere Epoche als im entsprechenden Leistungsnachweis für die Zwischenprüfung zu wählen;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Oberseminar zur Pharmazie- oder Naturwissenschaftsgeschichte.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 17. Graphik und Malerei

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Malerei, freies und angewandtes Zeichnen, Druckgraphik, Fotographie, digitales Gestalten, experimentelles Gestalten, Projektentwicklung;
Künstlerische Ausdrucksformen, Verfahren und Techniken und deren Anwendung in künstlerischen Entwicklungsvorhaben;
Theoretischer Hintergrund, Planung und Darstellung des Vorhabens.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, die zur Lektüre einfacher Fachliteratur befähigen.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar “Druckgraphik” (Tiefdruck, Hochdruck, Lithographie, Serigraphie oder digitale Gestaltung);
- 1 Leistungsnachweis aus einem Mittelseminar “Zeichnen” oder einem Mittelseminar “Malerei” oder einem Proseminar “Grundlagen des Gestaltens”.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung (Grundlage der Prüfung sind die praktischen Arbeiten der vorhergehenden Semester).

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

2 Leistungsnachweise aus zwei Seminaren des Hauptstudiums aus Malerei, Druckgraphik, Zeichnen, Fotographie, digitales Gestalten, experimentelles Gestalten, Projektentwicklung.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

Die Studierenden legen die Magisterprüfung in einem selbstgewählten Studienschwerpunkt ab.

- vierstündige Klausur in der Form künstlerisch-praktischer Bearbeitung eines Themas je nach Studienschwerpunkt der beiden letzten Semester;
- 30-minütige mündliche Darstellung des Themas und Gegenstands des künstlerisch-praktischen Teils.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 18. Historische Hilfswissenschaften

Nebenfach

Da die Studieninhalte der Geschichtswissenschaften prinzipiell unbegrenzt sind, kann nur eine Auswahl von Schwerpunkten exemplarisch zum Gegenstand einer Prüfung werden. In der Zwischenprüfung im Nebenfach sollen Grundkenntnisse der Hauptgegenstände und Vertrautheit mit den Methoden der Historischen Hilfswissenschaften nachgewiesen werden. In der Magisterprüfung im Nebenfach sind in den gewählten Schwerpunkten vertiefte Kenntnisse sowie Verständnis für die größeren Zusammenhänge nachzuweisen.

I Prüfungsinhalte

Urkundenlehre und Aktenkunde, Paläographie des Mittelalters und der Neuzeit, Chronologie, Numismatik etc.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Latein, Englisch und eine moderne romanische Sprache.

Leistungsnachweise:
2 Leistungsnachweise aus zwei Proseminaren, davon mindestens einer im gewählten Nebenfach Historische Hilfswissenschaften; ein weiterer kann auch in den übrigen Teilbereichen der Fächergruppe Geschichte (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte und Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) erworben werden.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

zweistündige Klausur oder
30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

2 Leistungsnachweise aus zwei Hauptseminaren, davon mindestens einer im gewählten Nebenfach Historische Hilfswissenschaften; ein weiterer kann auch in den übrigen Teilbereichen der Fächergruppe Geschichte (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte und Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) erworben werden.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur;
- 30-minütige mündliche Prüfung über zwei Themen aus den Schwerpunktbereichen.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 19. Informatik

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Zwischenprüfung:

- Praktische Informatik I: Programmierung
- Praktische Informatik II: Algorithmen und Datenstrukturen

sowie den Stoff der gewählten Veranstaltungen des Wahlpflichtbereiches; hierzu gehören

- Technische Informatik I: Rechnerstrukturen
- Technische Informatik II: Betriebssysteme, Rechnerkommunikation
- Praktische Informatik III: Deklarative Programmierung
- Theoretische Informatik: Formale Sprachen, Berechenbarkeit

Magisterprüfung:

Stoffgebiete der gewählten Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums; dazu zählen alle Vorlesungen aus dem Hauptstudium des Diplomstudienganges Informatik und höchstens eine weitere Vorlesung aus dem Wahlpflichtbereich des Grundstudiums, sofern diese nicht bereits Gegenstand der Zwischenprüfung war, aber ausdrücklich von einer gewählten Veranstaltung des Hauptstudiums vorausgesetzt wird.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Leistungsnachweise:

- 1 benoteter Leistungsnachweis aus den Übungen zur Praktische Informatik I: Programmierung;
- 1 benoteter Leistungsnachweis aus den Übungen zur Praktische Informatik II: Algorithmen und Datenstrukturen;
- 1 benoteter Leistungsnachweis aus den Übungen zu einer Vorlesung des Wahlpflichtbereichs, zu dem die folgenden Vorlesungen gehören:
  - Technische Informatik I: Rechnerstrukturen
  - Technische Informatik II: Betriebssysteme, Rechnerkommunikation
  - Praktische Informatik III: Deklarative Programmierung
  - Theoretische Informatik: Formale Sprachen, Berechenbarkeit

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:

- 1 benoteter Leistungsnachweise zu einer Vorlesung aus dem Hauptstudium der Informatik;
- 1 Leistungsnachweis zum Fortgeschrittenenpraktikum.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 20. Japanische Sprache

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Japanische Gegenwartssprache

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Leistungsnachweise:
- je ein benoteter Leistungsnachweis für die Gesamt-Lehrveranstaltungen “Japanisch II” und “Japanisch III”,
- ein benoteter Leistungsnachweis für das Proseminar zur Einführung in das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten mit und an der japanischen Sprache und zur eigenständigen Erschließung und Bearbeitung eines Themas mit Hilfe von Quellen zu erwerben.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

zweistündige Klausur,
30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- ein benoteter Leistungsnachweise aus einem Seminar zu einer japanischen Wissenschaftssprache,
- ein benoteter Leistungsnachweise aus einer Übung zur japanischen Sprache aus dem Lehrangebot des Hauptstudiums (z. B. Einführung in die ältere Schriftsprache (bungo), Zeitungslektüre, mündliche Kommunikationsübung, Projektarbeit, fachsprachliche Übersetzungsübung)

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 21. Japanische Sprache und Kultur

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Japanische Gegenwartssprache, japanbezogener Schwerpunktbereich (Schwerpunkte: Gesellschaft und Geschichte, Religion und Geistesgeschichte, Recht und Wirtschaft, jeweils bezogen auf Japan).

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Drei Leistungsnachweise:
- je ein benoteter Leistungsnachweis aus den Gesamt-Lehrveranstaltungen “Japanisch II” und “Japanisch III”,
- ein benoteter Leistungsnachweis aus dem Proseminar zur Einführung in das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten mit und an der japanischen Sprache und zur eigenständigen Erschließung und Bearbeitung eines Themas mit Hilfe von Quellen.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

zweistündige Klausur,
30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

- ein benoteter Leistungsnachweis aus einem Seminar zu einem der gewählten Schwerpunktbereiche,
- ein benoteter Leistungsnachweis aus der wissenschaftlichen Übung ”Hilfsmittel der Japanologie I”.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 22. Katholische Theologie

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte für Katholische Theologie als Magisternebenfach bemessen sich an den Vorgaben "Zur Katholischen Theologie in Magisterstudiengängen" der deutschen Bischofskonferenz (vgl. Fassung vom 22. September 1986).
Die Prüfungsinhalte sind abhängig von der Wahl der Stoffgebiete für Grund- und Spezialstudium.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
- Lateinkenntnisse;
- wird im Spezialstudium Neues Testament gewählt, so sind Kenntnisse der griechischen Sprache im Umfang des Graecums bzw. Bibelgriechisch nachzuweisen;
- wird Altes Testament gewählt, so sind Hebräischkenntnisse erforderlich.

Leistungsnachweise:
2 Leistungsnachweise aus zwei der folgenden fünf Stoffgebiete:
Biblische Theologie (Einleitung oder Exegese Altes Testament; Einleitung oder Exegese Neues Testament); Historische Theologie (Kirchengeschichte); Religionsphilosophie und Fundamentaltheologie; Dogmatik und Ökumenik; Moraltheologie und Sozialethik.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

- zweistündige Klausur über eines der Stoffgebiete, die nicht durch einen Leistungsnachweis oder das Spezialgebiet abgedeckt sind;
- 30-minütige mündliche Prüfung aus einem anderen Stoffgebiet, das nicht durch einen Leistungsnachweis oder das Spezialgebiet abgedeckt ist.

IV Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung

2 Leistungsnachweise (Seminarscheine) aus dem Spezialstudium und dem bis zur Zwischenprüfung noch nicht studierten Stoffgebiet.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur aus dem Stoffgebiet des Spezialstudiums;
- 30-minütige mündliche Prüfung über das Spezialstudium.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 23. Phonetik

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Produktorische Phonetik, akustische Phonetik, perzeptorische Phonetik, phonetische Untersuchungsverfahren.

Für die Zwischenprüfung werden Grundkenntnisse, für die Magisterprüfung vertiefte Kenntnisse in diesen Stoffgebieten verlangt.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Zwei Fremdsprachen, davon eine Englisch, die zur Erarbeitung der phonetischen und linguistischen Fachliteratur befähigen.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Mittelseminar der unter I genannten Stoffgebiete;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar der unter I genannten Stoffgebiete;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar eines verwandten Stoffgebietes eines benachbarten Faches, z.B. im Bereich der Germanistischen Linguistik, Sprechwissenschaft oder fremdsprachige Philologie.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

zweistündige Klausur oder
30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 2 Leistungsnachweise aus einem Hauptseminar der unter I genannten Stoffgebiete;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Mittelseminar eines benachbarten Faches.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- zweistündige Klausur;
- 30-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 24. Portugiesisch

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Zwischenprüfung:

Sprachkompetenz:
im mündlichen Gebrauch des Portugiesischen;
im schriftlichen Gebrauch des Portugiesischen.

Sprachwissenschaft:
Die portugiesische Sprache der Neuzeit unter Einbeziehung wichtiger historischer, kultureller und politischer Zusammenhänge.

Literaturwissenschaft:
Die portugiesische Literatur der Neuzeit anhand repräsentativer Werke unter Einbeziehung wichtiger historischer, kultureller und politischer Zusammenhänge.

Magisterprüfung:

Sprachkompetenz:

im mündlichen Gebrauch des Portugiesischen;
im schriftlichen Gebrauch des Portugiesischen.

Sprachwissenschaft:
Grundbegriffe und Methoden der Sprachwissenschaft;
die portugiesische Sprache der Neuzeit.

Literaturwissenschaft:
Grundbegriffe der Literaturtheorie und Methoden der Literaturwissenschaft;
die portugiesische Literatur der Neuzeit anhand der Analyse repräsentativer Werke.

Landeskunde:
Geschichte Portugals seit der Renaissance.

Im Hauptstudium ist Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft als Schwerpunkt zu wählen. Landeskunde wird in enger Verbindung mit diesem Schwerpunkt geprüft.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachpraktischer Bereich:
- 1 benoteter Leistungsnachweis aus der Übung Sprachpraxis “Grammatik“

Fachwissenschaftlicher Bereich:
- 1 benoteter Leistungsnachweis aus dem “Sprachwissenschaftlichen Proseminar”
- 1 benoteter Leistungsnachweis aus dem “Literaturwissenschaftlichen Proseminar”

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

- zweistündige Klausur deutsch-portugiesische Übersetzung;
- 30-minütige mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung hat die Aufgabe, die fachliche und sprachliche Kompetenz der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen und ist mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache zu führen. Die Prüfung findet in der Sprachwissenschaft oder in der Literaturwissenschaft statt.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:

Sprachpraktischer Bereich:
1 benoteter Leistungsnachweis "Deutsch-portugiesische Übersetzung II".

Fachwissenschaftlicher Bereich:
1 benoteter Leistungsnachweis aufgrund eines Hauptseminars im gewählten Schwerpunkt (Sprach- oder Literaturwissenschaft).

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- vierstündige Klausur, die der Feststellung der fachlichen und der sprachlichen Kompetenz im schriftlichen Gebrauch des Portugiesischen dient, und die entweder aus der Übersetzung eines deutschen Textes ins Portugiesische oder einem Essay oder einer Text-interpretation aus dem Schwerpunkt besteht;
- 30-minütige mündliche Prüfung, die der Feststellung der fachlichen und der sprachlichen Kompetenz im mündlichen Gebrauch des Portugiesischen dient und mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache zu führen ist. Es sind von der Bewerberin oder dem Bewerber Grundkenntnisse aus dem Bereich Landeskunde und vertiefte Kenntnisse aus dem Schwerpunkt nachzuweisen.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 25. Rechtswissenschaft

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Zwischenprüfung:

Staatsorganisationsrecht und Grundrechte
oder
Strafrecht Allgemeiner Teil und Strafrecht Besonderer Teil

Magisterprüfung

BGB Allgemeiner Teil und BGB Schuldrecht

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Leistungsnachweise:
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Leistungskontrolle in einer Übung eines vierstündigen Grundkurses;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Leistungskontrolle in Form einer Klausur in den Übungen für Anfänger im Öffentlichen Recht oder im Strafrecht.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

Studienbegleitend bestandene Prüfungsleistung in der Form der Anfertigung einer Hausarbeit.

Die Hausarbeit ist in dem Fachgebiet zu fertigen, in dem die Klausur gem. II geschrieben worden ist (Öffentliches Recht oder Strafrecht). Die Aufgabe der Hausarbeit entstammt dem Bereich “Staatsorganisationsrecht” und/oder dem Bereich “Grundrechte”, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Grundstudium eine Leistungskontrolle in Form einer Klausur in den Übungen für Anfänger im Öffentlichen Recht bestanden hat. Die Aufgabe der Hausarbeit entstammt dem Bereich “Strafrecht Allgemeiner Teil” und/oder dem Bereich “Strafrecht Besonderer Teil I”, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Grundstudium eine Leistungskontrolle in Form einer Klausur in den Übungen für Anfänger im Strafrecht bestanden hat.
Die Hausarbeit dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat fähig ist, die in einem Lebenssachverhalt enthaltenen Rechtsprobleme zu erfassen und unter Verwendung von Lehrmeinungen und Rechtssprechung einen rechtswissenschaftlich begründeten Vorschlag für die rechtliche Behandlung zu erarbeiten. Die Kandidatin oder der Kandidat soll sich dabei auf die Gesichtspunkte beschränken, die für die Problembehandlung wesentlich sind, wobei die Auswirkungen für die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft einzubeziehen sind.
Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Leistungskontrolle in Form einer Hausarbeit in den Übungen für Anfänger im Bürgerlichen Recht;
- Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Leistungskontrolle in einer Wahlfach-Veranstaltung über mindestens 2 Semesterwochenstunden.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- zweistündige Klausur;
- 15-minütige mündliche Prüfung.

Die Klausur entstammt dem Bereich “BGB Allgemeiner Teil” und/oder dem Bereich “BGB Schuldrecht”.
Die Klausur dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat in begrenzter Zeit mit vorgesehenen Hilfsmitteln fähig ist, die in einem Lebenssachverhalt enthaltenen Rechtsprobleme auch mit ihren Auswirkungen für die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft zu erfassen und aufgrund rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse und Arbeitsweisen unter Darstellung der dazu führenden Erwägungen einen Vorschlag für ihre rechtliche Behandlung zu erarbeiten.

Die mündliche Prüfung erfolgt im Bereich “BGB Allgemeiner Teil” und/oder “BGB Schuldrecht”.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 26. Sprachtechnologien (Linguistic Engineering)

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Grundkenntnisse der Entwicklung multimedialer Verfahren und Systeme zur Darstellung, Aufbereitung und Umsetzung linguistischer Daten in Wissenschaft und Technik; Grundkenntnisse in der Anwendung der elektronischen Verarbeitung natürlicher Sprache.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Englischkenntnisse

Leistungsnachweise:
- Nachweis über Grundkenntnisse der Informatik, z.B. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung “Einführung in die Informatik”;
- Leistungsnachweis “Linguistische Grundlagen” aufgrund des Proseminars “Linguistische Theorien und Modelle” (Pflichtbereich) und der Proseminare “Syntax/Syntaktische Formalismen”, “Morphologie”, “Phonologie” oder “Semantik” (Wahlpflichtbereich);
- Leistungsnachweis “Multimedia Entwicklung” aufgrund der Übung “Multimedia-Authoring” (Pflichtbereich) und der Übung “Grafik- und Videobearbeitung” oder “Audiobearbeitung” (Wahlpflichtbereich)

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des Wahlpflichtbereichs, wahlweise zum Bereich Computer-Based Training oder Computerlinguistik;
- 1 Leistungsnachweis über die Durchführung eines Multimedia-Projekts.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- zweistündige Klausur;
- 30-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 27. Sportwissenschaft

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Theorie und Praxis sportlicher Bewegungen;
sportwissenschaftliche Disziplinen;
übergreifende Themenfelder der Sportwissenschaft.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Leistungsnachweise:
(1) Je 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar nach Wahl aus folgenden Gruppen sportwissenschaftlicher Disziplinen:

Gruppe I: Sportgeschichte oder Sportphilosophie
Sportpädagogik
Sportpsychologie
Sportsoziologie

Gruppe II: Bewegungswissenschaft
Trainingswissenschaft
Sportmedizin

Für die Nachweise sind jeweils Leistungen in Form von Seminararbeiten, Klausuren oder Referaten zu erbringen.

(2) Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe und Vorlage des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze von einer anerkannten Rettungsorganisation.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

- zweistündige Klausur oder 30-minütige mündliche Prüfung in einer sportwissenschaftlichen Disziplin aus Gruppe I;
- zweistündige Klausur oder 30-minütige mündliche Prüfung in einer sportwissenschaftlichen Disziplin aus Gruppe II.

In beiden sportwissenschaftlichen Disziplinen dürfen keine Leistungsnachweise für die Zulassung zur Zwischenprüfung erbracht worden sein.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus einem vertiefenden Seminar nach Wahl zu einer der sportwissenschaftlichen Disziplinen;
- 1 Leistungsnachweis aus einem übergreifenden Themenfeld der Sportwissenschaft.

Für die Nachweise sind jeweils Leistungen in Form von Seminararbeiten, Klausuren oder Referaten zu erbringen.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

- Praxis und Theorie einer Sportart nach Wahl, die studienbegleitend überprüft wird und die Teile Leistungsfähigkeit, und/oder Demonstrationsfähigkeit und theoretische Kenntnisse umfasst. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei bzw. drei Teile;
- zweistündige Klausur zu einem übergreifenden Themenfeld der Sportwissenschaft;
- 30-minütige mündliche Prüfung in Sportwissenschaft.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

II.B. 28. Tibetologie

Nebenfach

I Prüfungsinhalte

Einführung in das Klassische Tibetische;
Kanonische Übersetzungsliteratur, einheimische Literatur, tibetische Religion, Sprach- und Geistesgeschichte.

II Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Sprachkenntnisse:
Englisch und Französisch.

Leistungsnachweise:
- 1 Leistungsnachweis aus den Sprachkursen “Klassisches Tibetisch I und II”;
- 1 Leistungsnachweis aus dem Lektürekurs “Leichte tibetische Texte” oder aus einem themenbezogenen Proseminar aus den Stoffgebieten “Literatur/Religion/Geschichte”.

III Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

30-minütige mündliche Prüfung.

IV Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Leistungsnachweise:
2 Leistungsnachweise aus themenbezogenen Seminaren aus den Stoffgebieten “Literatur/Philosophie/Religion/einheimische Wissenschaften/Geschichte”.

V Prüfungsleistungen der Magisterprüfung

60-minütige mündliche Prüfung.

Fundstelle: Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) Nr. 27/2003 vom 7. Juli 2003 S. 2648

Anlage 3

zu §§ 4 Abs. 1, 9 Abs. 2

Die Zwischenprüfung ist zwingend abzulegen in den Nebenfächern

- Geographie,
- Informatik,
- Japanische Sprache
- Rechtswissenschaften.

Marburg, den 14. Mai 2003

Prof. Dr. Dirk Berg-Schlosser
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie

Marburg, den 13. Mai 2003

Prof. Dr. Dietrich Korsch
Dekan des Fachbereichs *Evangelische Theologie*

Marburg, den 14. Mai 2003

Prof. Dr. Wolfgang Krieger
Dekan des Fachbereichs
Geschichte und Kulturwissenschaften

Marburg, den 13. Mai 2003

Prof. Dr. Heinz-B. Heller
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften

Marburg, den 14. Mai 2003

Prof. Dr. Rüdiger Zimmermann
Dekan des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien

Marburg, den 14. Mai 2003

Prof. Dr. Christian Opp
Dekan des Fachbereichs *Geographie*